

Geschäftsnummer:  
4 U 16/14  
6 O 158/13  
Landgericht  
Ravensburg



Verkündet am  
21. Mai 2014

  
Friedrich, JFA  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

## **Oberlandesgericht Stuttgart**

4. Zivilsenat

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

Im Rechtsstreit

**Bernd Willert**

Neuer Hagen 22, 21436 Marschacht

- Kläger / Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Krumbacher, Welfenweg 9, 73557 Mutlangen (Kr/ot 1018 Z 13)

**gegen**

**Siegfried M. Schwarz**

Johlers 1, 88353 Kißlegg

- Beklagter / Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Siegfried Schwarz, Johlers 1, 88353 Kißlegg

**wegen** Unterlassung u.a.

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom 16. April 2014 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht Haag

Richter am Oberlandesgericht Klier

Richter am Landgericht Dr. Schmid

für **Recht** erkannt:

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die darüber hinausgehende Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.

3. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen.

4. Das Berufungsurteil sowie - im Umfang der Zurückweisung der Berufung - das Urteil des Landgerichts Ravensburg vom 21.10.2013 - 6 O 158/13 - sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

5. Die Revision wird nicht zugelassen.

Streitwert in beiden Instanzen:	18.500,00 €	
	(Klageantrag Ziff. I	10.000,00 €
	Klageantrag Ziff. II	500,00 €
	Klageantrag Ziff. III	500,00 €
	Klageantrag Ziff. IV	2.500,00 €
	Klageantrag Ziff. V	5.000,00 €)

## GRÜNDE

### I.

1. Der Kläger nimmt den Beklagten wegen angeblicher Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf Unterlassung in Anspruch (Klageanträge Ziff. I und II). Ferner begehrt der Kläger in diesem Zusammenhang die Erteilung von Auskünften (Klageantrag Ziff. III), die Feststellung, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die aus der Persönlichkeitsrechtsverletzung resultierenden und künftig noch entstehenden Schäden zu ersetzen (Klageantrag Ziff. IV) sowie eine Geldentschädigung (Klageantrag Ziff. V).

Der Kläger züchtet seit 2012 Wolfsspitz-Hunde. Der Zwingername lautet „vom Elbauenland“. Am 01.09.2012 wurde der erste Wurf der Zucht des Klägers geboren. Bei den Elterntieren handelte es sich um „Elisa von der Lärchenhöhe“ und „Leo vom Schmuttertal“. Zwei der Welpen - „Alice vom Elbauenland“ und „Arwen vom Elbauenland“ erwarb die Ehefrau des Beklagten mit Kaufvertrag vom 29.10.2012. In der Folgezeit kam es hinsichtlich der „Qualität“ der Hunde zwischen den Parteien zu Meinungsverschiedenheiten. Der Beklagte begann daraufhin, auf seiner Internetseite, „www.rechtsanwalt-siegfried-m-schwarz.com“, u.a. auf der Unterseite „Welpenhandel“ Beiträge zu schreiben, die sich mit dem Verband für das deutsche Hundewesen (VDH), dem Verein für Deutsche Spitze e.V. und der Zucht des Klägers befassten. Der Umfang dieser Beiträge beträgt zwischenzeitlich 47 DIN A4 Seiten.

Aufgrund des Inhalts der Berichte mahnte der Kläger den Beklagten mit Schreiben vom 15.03.2013 ab. Parallel hierzu veranlasste der Kläger die Entfernung der Unterseite „Welpenhandel“ durch die Fa. Jimdo GmbH. Diese Entfernung wurde auf Intervention des Beklagten wieder rückgängig gemacht.

Der Kläger sieht sich durch einzelne Passagen dieser Beiträge in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

Der Beklagte wendet hiergegen ein, dass sich die vom Kläger angenommenen Aussagegehalte aus den Beiträgen bereits nicht ergäben. Dies gelte umso mehr, als die Äußerungen aus dem Zusammenhang gerissen und vom Kläger sinnentstellend aneinander-

gereiht seien. Darüber hinaus seien die Äußerungen, soweit sie Tatsachenbehauptungen enthalten würden, wahr. Im Übrigen seien sämtliche Äußerungen vom Recht der Meinungsäußerung gedeckt.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens in erster Instanz einschließlich der Antragstellung wird auf den Tatbestand des landgerichtlichen Urteils verwiesen (§ 540 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO).

2. Das Landgericht hat unter Zugrundelegung der in erster Instanz gestellten Anträge, die nunmehr im Berufungsverfahren als Hilfsanträge gestellt werden, mit Urteil vom 21.10.2013 die Klage abgewiesen.

Zu den konkreten Unterlassungsbegehren (Klageantrag Ziff. I) hat es im Wesentlichen zur Begründung ausgeführt, dass sich den beanstandeten Äußerungen der vom Kläger jeweils angenommene Aussagegehalt teilweise nicht entnehmen lasse und in den anderen Fällen überwiegend Werturteile vorlägen, die die Grenze zur Schmähkritik nicht überschreiten würden. Hinsichtlich einzelner Tatsachenbehauptungen sei nicht ersichtlich, dass diese unwahr seien.

Soweit der Kläger dem Beklagten verbieten lassen wolle, dass dieser über den Kläger in identifizierbarer Weise berichte (Klageantrag Ziff. II), verfolge der Kläger das Ziel, dass über ihn und seine Zucht überhaupt nicht berichtet werden dürfe. Ein derartiger allgemeiner Unterlassungsanspruch bestehe hingegen nicht.

Ein Auskunftsanspruch (Klageantrag Ziff. III) sei nicht gegeben. Der geltend gemachte Auskunftsanspruch diene nur dazu, die Voraussetzungen eines Anspruchs überhaupt erst zu ermitteln. Der Beklagte sei jedoch nicht verpflichtet, Auskunft darüber zu geben, wem gegenüber er welche Behauptungen aufgestellt habe und sich dadurch selbst eines zum Schadensersatz verpflichtenden Handelns zu bezichtigen.

Der Feststellungsantrag (Klageantrag Ziff. IV) sei bereits unzulässig, da er das schädigende Ereignis nicht nenne und daher zu unbestimmt sei. Im Übrigen sei ein gem. § 824 BGB zum Schadensersatz verpflichtendes Handeln des Beklagten nicht dargetan worden.

Da keine schuldhaft rechtswidrige Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliege, stehe dem Kläger auch keine angemessene Geldentschädigung zu (Klageantrag Ziff. V). Entsprechendes gelte für die verlangten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten (Klageantrag Ziff. VI).

Der nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangene Schriftsatz des Klägers vom 16.10.2013 habe keine Veranlassung gegeben, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen. Neue Sachanträge seien nach Schluss der mündlichen Verhandlung unzulässig.

3. Gegen dieses Urteil wendet sich die Berufung des Klägers, mit der er sein erstinstanzliches Begehren weiterverfolgt.

Der Kläger rügt die Verletzung materiellen Rechts und bringt im Wesentlichen vor:

Entgegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung habe das Landgericht eine Abwägung zwischen dem Recht des Beklagten auf Meinungsäußerung und dem Persönlichkeitsrecht des Klägers wie auch dessen Recht auf Berufsfreiheit unterlassen. Bei der gebotenen Interessenabwägung hätte das Landgericht zu dem Ergebnis kommen müssen, dass die berechtigten existentiellen Interessen des Klägers das Interesse des Beklagten an einem öffentlichen Anprangern des Klägers bei weitem überwiegen. Die Ausführungen des Beklagten seien für den Kläger nicht nur unangenehm, sondern im Hinblick auf den Aufbau seiner Zucht vernichtend. Das Interesse des Beklagten an den Äußerungen sei hingegen gering. In erster Linie gehe es dem Beklagten mit seinen Äußerungen darum, sich gegen den VDH zu wenden. Der Beklagte habe demzufolge kein schützenswertes Interesse, den unbedeutenden Kläger als angeblich konkreten Fall in der Öffentlichkeit an den Pranger zu stellen. Das Interesse des Beklagten bestünde allenfalls im Hinblick auf den Kauf der Hunde durch seine Mandantin/Ehefrau. Hieraus könne sich nicht ernsthaft ein öffentliches Interesse ergeben. Darüber hinaus hätte der Beklagte seine Kritik am VDH ebenso gut auch ohne identifizierbare Nennung des konkreten Falls üben können. Hierzu hätte der Kläger den behaupteten Fall einfach nur in einer den Kläger und dessen Zucht nicht identifizierbaren Form zu schildern brauchen. Letztlich sei der Kläger nur eine Art Bauernopfer, dessen sich der Kläger rücksichtslos bediene, um seine Kampagne gegen den VDH zu führen. Schließlich erfolge die Erwäh-

nung des Klägers und dessen angeblicher Missetaten in der gesamten Berichterstattung wiederholt, hartnäckig und marktschreierisch (teils in kreischender Farbe). Erschwerend komme hinzu, dass die Äußerungen umso vernichtender wirken, als sie von einem Rechtsanwalt getätigt worden seien. Selbst wenn daher nur Meinungen des Beklagten vorliegen würden, wäre dies gleichwohl erheblich belastend. Diese belastenden Wirkungen der Äußerungen steigere der Beklagte neuerdings auch noch zusätzlich dadurch, dass er auf der Startseite seiner Homepage in Farbe und in Fettschrift über den vorliegenden Rechtsstreit sowie das in erster Instanz ergangene Urteil berichte und hierbei den Namen des Klägers besonders hervorhebe und selbst bei der Wiedergabe des Tenors des Urteils die Parteistellung „Kläger“ durch den Namen des Klägers ersetzt habe. Damit habe er den Kläger und dessen Zucht namentlich in das Zentrum seiner nachfolgenden Ausführungen gestellt. Ein schützenswertes Interesse sei hierfür nicht im Ansatz erkennbar. Insbesondere bestehe keinerlei Interesse der Öffentlichkeit, im Kontext mit der Berichterstattung über angebliche Missstände eines Verbandes den Namen des Klägers und seiner Zucht zu erfahren.

Ferner habe das Landgericht teilweise den beanstandeten Aussagegehalt einzelner Äußerungen fehlerhaft verneint. Das Landgericht habe bei seinen Bewertungen insoweit ausschließlich auf die beanstandeten Textpassagen abgestellt, ohne den Kontext der Äußerungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sei das Landgericht bei einzelnen Beanstandungen zu Unrecht von einem Werturteil ausgegangen.

Das Urteil sei aber auch unter Verstoß gegen das rechtliche Gehör ergangen. Aufgrund des nicht nachgelassenen Schriftsatzes vom 16.10.2013 hätte das Landgericht die mündliche Verhandlung wiedereröffnen und den neuen Vortrag sowie die neuen Beweisantritte hinsichtlich der Anwendung des „Presserechts“ berücksichtigen müssen. Bis zur mündlichen Verhandlung sei nicht ansatzweise erkennbar gewesen, dass das Gericht die Anwendung des „Presserechts“ und v.a. die Grundsätze über die Verdachtsberichterstattung ablehnen würde. Darauf beruhe auch das Urteil, da sämtliche beanstandeten Äußerungen, da sie in Form von fortgesetzten Berichten erfolgt seien, auch an presserechtlichen Maßstäben hätten überprüft werden müssen. Schon bei Anwendung dieser Grundsätze wären die beanstandeten Äußerungen als unzulässig zu bewerten und den Klageanträgen stattzugeben gewesen, nachdem hier allenfalls unbedeutende

Anlässe für eine Berichterstattung vorgelegen haben könnten. Zudem sei dem Kläger keine Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben worden.

Fehlerhaft habe das Landgericht das Begehren des Klägers, dem Beklagten zu verbieten, über ihn in identifizierbarer Weise zu berichten, als unbegründet erachtet. Der Kläger habe seinen Unterlassungsanspruch ausdrücklich beschränkt auf „Veröffentlichungen im Zusammenhang mit unseriösem Welpenhandel“.

Zu Unrecht habe das Landgericht ferner einen Auskunftsanspruch sowie einen Anspruch auf eine angemessene Geldentschädigung verneint. Der Kläger benötige die Auskunft für die Bestimmung der angemessenen Höhe der Geldentschädigung. Der Hinweis des Landgerichts, der Feststellungsantrag sei zu unbestimmt, sei erst in der mündlichen Verhandlung erfolgt. Auch insoweit sei ein Schriftsatzrecht zu Unrecht verweigert worden. Überdies sei der Antrag dahingehend auszulegen gewesen, dass sich die Feststellung auf die durch die unzulässigen Äußerungen des Beklagten bewirkten Schäden beziehe.

Der Kläger beantragt für Recht zu erkennen:

Es wird beantragt, den Beklagten unter Abänderung des Urteils des LG Ravensburg vom 21.10.2013, AZ: 6 0 158/13, zu verurteilen wie folgt:

I. Dem Beklagten wird bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfalle Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, verboten,

1.) im Rahmen einer öffentlichen Berichterstattung über einen „konkreten Fall“ des Züchters Bernd Willert und/oder seiner Zucht „Elbauenland“

durch die Passagen

*„Es entspricht keinesfalls tierschutzrechtlichen Grundforderungen, eine Rasse lobend anzu-  
preisen als angeblicher "Urtyp" des Hundes, angeblich "dem Wolf sehr nahe" und angeblich  
lebenslang keinen Tierarzt benötigend wegen angeblich nicht existenter gesundheitlicher  
Probleme - in Wirklichkeit jedoch eine Fülle z. T. erblich bedingter erheblicher  
K r a n k h e i t e n zuchtmäßig zu multiplizieren und solche Hunde dann auch noch Kaufinte-*

ressenten als "Auslesegruppe" und "Auslesezeit" zu offerieren und auf unzähligen (auch VDH-) Ausstellungen mit beeindruckenden Namen wie z.B. "CAC" auch noch hoch zu bewerten"

und/oder

*„HD, Alopecie und andere erbliche und erhebliche Krankheiten sind auch weder hundetypisch noch wolfstypisch. Solche Krankheiten und andere zu züchten, ist tierschutzwidrig“*

den Eindruck und/oder Verdacht zu erwecken, in den Reihen der Zuchthunde (Welpen und/oder deren Eltern) des Klägers lägen schwere und/oder erbliche Krankheiten vor, insbesondere Alopecie und/oder krankhafter Fellverlust.

2.) im Rahmen einer öffentlichen Berichterstattung über einen „konkreten Fall“ des Züchters Bernd Willert und/oder seiner Zucht „Elbauenland“

durch die Passage

*„Wörtlich ist dort sowohl durch den VDH-Züchter Willert als auch durch den VDH-Zuchtwart Frau Gabriele Gamalski die Erklärung abgegeben worden, der Wurf habe 8 (acht) Welpen ausgewiesen: 4 männliche TOTGEBURTEN und 4 weibliche TOTGEBURTEN. Nach Adam Riese für alle, die zählen können: 4 + 4 = 8 Der identische Wurfmeldeschein enthält die hier von abweichende, ebenfalls durch beide Personen persönlich unterzeichnete Erklärung, der Wurf habe aus 8 (acht) Welpen bestanden, wovon 1 (ein) Welpen vor der Wurfabnahme GESTORBEN sei. Was soll denn nun objektiv richtig beurkundet worden sein? 7 Welpen, hiervon 2 Weibchen? Oder 8 Welpen, hiervon 3 Weibchen? Oder ein verstorbener Welpen? Oder 8 Totgeburten? Und wo sind dann die verkauften Welpen her?... “*

den Eindruck und/oder Verdacht zu erwecken, unter den vom Kläger gezüchteten Welpen habe es Totgeburten gegeben.

3.) im Rahmen einer öffentlichen Berichterstattung über einen „konkreten Fall“ des Züchters Bernd Willert und/oder seiner Zucht „Elbauenland“

durch die Passage

*„Das Zitat aus dem Gästebuch des betroffenen Züchters vom Elbauenland: (click hier) „irrwitzige Lachnummer“ beweist der Öffentlichkeit ein erstaunliches Maß mangelnder Sachkun-*



*de. Gem. § 2.1 der Zuchtordnung des VDH sind die Rassehund-Zuchtvereine für die Überprüfung der Sachkunde und Fortbildung ihrer Züchter verantwortlich. Mag man Mängel der betagten „Schmuttertalerin“ nachsehen, die ihren Gästebucheintragen zufolge ihre eigenen züchterischen Aktivitäten vor 4 Jahren eingestellt und sich nach Spanien absentiert hat - nicht hingegen einem neu auf den Markt getretenen VDH-Erstzüchter; der auch für Veröffentlichungen auf seiner Webseite verantwortlich ist“*

den Eindruck und/oder Verdacht zu erwecken, dem Kläger fehle und/oder fehlte es an der für die Züchtung erforderlichen Sachkunde.

4.) im Rahmen einer öffentlichen Berichterstattung über einen „konkreten Fall“ des Züchters Bernd Willert und/oder seiner Zucht „Elbauenland“

durch die Passage

*„Anstatt mit Veröffentlichungen wie beispielsweise „irrwitzige Lachnummer“ u.a. zugleich gegen den eigenen Vorstand und den VDH zu agieren, wären Erstzüchter und beteiligte Zuchtwartin gut beraten, sich und Kaufinteressenten in Zukunft zutreffend zu informieren und keine falschen „Kaffeeklatsch“-Bescheinigungen auszustellen.“*

den Eindruck und/oder Verdacht zu erwecken, der Kläger habe falsche und/oder fehlerhafte Bescheinigungen betreffend seine Zuchthunde erteilt.

5.) im Rahmen einer öffentlichen Berichterstattung über einen „konkreten Fall“ des Züchters Bernd Willert und/oder seiner Zucht „Elbauenland“

durch die Passage

*„Anstatt mit Veröffentlichungen wie beispielsweise „irrwitzige Lachnummer“ u. a. zugleich gegen den eigenen Vorstand und den VDH zu agieren, wären Erstzüchter und beteiligte Zuchtwartin gut beraten, sich und Kaufinteressenten in Zukunft zutreffend zu informieren und keine falschen „Kaffeeklatsch“-Bescheinigungen auszustellen. Wer Kaufinteressenten allerdings entgegen der Realität bewusst falsch informiert, und überdies gegen die ihn verpflichtenden Zuchtordnungen hetzt, riskiert (einmal auf das Zivilrecht beschränkt) Vorhalte wie z.B. Vorsatz und Arglist.“*

den Eindruck und/oder Verdacht zu erwecken, der Kläger habe vorsätzlich und/oder arglistig unzutreffende Informationen betreffend seine Zuchthunde erteilt, dies insbesondere gegen-

über Käufern und/oder Kaufinteressenten.

6.) im Rahmen einer öffentlichen Berichterstattung über einen „konkreten Fall“ des Züchters Bernd Willert und/oder seiner Zucht „Elbauenland“

durch die Passage

*„Im konkreten Fall bot der VDH-Züchter per Internet den Wurf von 7 (sieben) Wolfsspitzwelpen an. Zitat: "Nachwuchs im Elbauenland!!! Elisa von der Lärchenhöhe & Leo vom Schmuttertäl sind stolz auf ihre ersten Welpen geboren am 1. September 2012. Elisa hat bei auflaufendem Wasser (in Tidengewässern die Zeit von Niedrigwasser (Ebbe) bis Hochwasser (Flut) - und am frühen Morgen nach dem Blue Moon die 7 Wolfsspitzwelpen geworfen." (click hier) Per Mail wiederholte er auch die mündliche Information betr. "die beiden Mädchen" nebst Fotos. Beide Behauptungen des VDH-Züchters entsprechen nicht der Realität. Es wird auf den mit dem VDH-Siegel versehenen "Ahnennachweis" als veröffentlichtem Bestandteil von Punkt (1.) "Verheimlichung der HD" verwiesen. Dieser weist 3 (drei) Mädchen aus und keineswegs nur 2 (zwei). Die Vorstellung der zum Kauf angebotenen (weiblichen) Welpen war irreführend:"*

den Eindruck und/oder Verdacht zu erwecken, der Kläger habe irreführende Kaufangebote unterbreitet.

7.) im Rahmen einer öffentlichen Berichterstattung über einen „konkreten Fall“ des Züchters Bernd Willert und/oder seiner Zucht „Elbauenland“

durch die Passage

*„Weiterhin muss der Zustand der Welpen und der Mutterhündin, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere beschrieben werden. Fellverlust bis hin zur Nacktheit der konkreten Mutterhündin muss (!) als ins Auge fallende Auffälligkeit unabdingbar festgehalten werden. Der Käufer ist hiervon VOR Kauf unverzichtbar in Kenntnis zu setzen, insbes. angesichts der wissenschaftlichen Möglichkeiten weiterer bedrohlicher Krankheiten bis hin zu Erbkrankheiten der ALOPECIA . Einige Monate NACH(!) Kauf erfolgte auf der Internetseite des Züchters lediglich ein vager Hinweis auf das unschöne Äußere der Mutterhündin durch den Fellverlust. (click hier) Das reicht nicht !"*

den Eindruck und/oder Verdacht zu erwecken, der Kläger habe gegen vertragliche und/oder gesetzliche Informationspflichten im Rahmen seines Welpenhandels verstoßen.

8.) im Rahmen einer öffentlichen Berichterstattung über einen „konkreten Fall“ des Züchters Bernd Willert und/oder seiner Zucht „Elbauenland“

durch die Passage

*„Anstatt mit Veröffentlichungen wie beispielsweise „irrwitzige Lachnummer“ u.a. zugleich gegen den eigenen Vorstand und den VDH zu agieren, wären Erstzüchter und beteiligte Zuchtwartin gut beraten, sich und Kaufinteressenten in Zukunft zutreffend zu informieren und keine falschen „Kaffeeklatsch“-Bescheinigungen auszustellen. Wer Kaufinteressenten allerdings entgegen der Realität bewusst falsch informiert, und überdies gegen die ihn verpflichtenden Zuchtordnungen hetzt, riskiert (einmal auf das Zivilrecht beschränkt) Vorhalte wie z.B. Vorsatz und Arglist.“*

den Eindruck und/oder Verdacht zu erwecken, der Kläger verstoße und/oder hetze gegen Zuchtordnungen oder die jeweiligen Durchführungsverordnungen.

9.) im Rahmen einer öffentlichen Berichterstattung über einen „konkreten Fall“ des Züchters Bernd Willert und/oder seiner Zucht „Elbauenland“

durch die Passagen

*„Im konkreten Fall bot der VDH-Züchter per Internet den Wurf von 7 (sieben) Wolfsspitzwelpen an. Zitat: "Nachwuchs im Elbauenland!!! "*

und/oder

*„Der Rüde Leo vom Schmuttertal wird durch den Züchter beschrieben mit: Wurftag 08.06.2007; Leo ist: HD-frei, ED-frei, PHPT negativ Cornell University - R.E. Goldstein, Auslesezeit, Auslesegruppe, DNA hinterlegt GenoCanin Universitäts Kassel, Spermogramm erstellt. Von HD bei Elisa von der Lärchenhöhe und bei der Mutter des Rüden Leo vom Schmuttertal, Gypsi vom Schmuttertal, wurde durch niemanden informiert, weder auf der Webseite des Züchters noch in vor Kauf gewechselten Mails noch im schriftlichen Kaufvertrag noch sonst wie“*

und/oder

*„Es entspricht keinesfalls tierschutzrechtlichen Grundforderungen, eine Rasse lobend anzu-preisen als angeblicher "Urtyp" des Hundes, angeblich "dem Wolf sehr nahe" und angeblich*

*lebenslang keinen Tierarzt benötigend wegen angeblich nicht existenter gesundheitlicher Probleme - in Wirklichkeit jedoch eine Fülle z.T erblich bedingter erheblicher Krankheiten zuchtmäßig zu multiplizieren und solche Hunde dann auch noch Kaufinteressenten als "Auslesegruppe" und "Auslesezeit" zu offerieren."*

und/oder

*„...HD, Alopecie und andere erbliche und erhebliche Krankheiten sind auch weder hundetypisch noch wolfstypisch. Solche Krankheiten und andere zu züchten, ist tierschutzwidrig..."*

den Eindruck und/oder Verdacht zu erwecken, der Kläger habe tierschutzwidrig gezüchtet und/oder sich tierschutzwidrig verhalten.

10.) im Rahmen einer öffentlichen Berichterstattung über einen „konkreten Fall" des Züchters Bernd Willert und/oder seiner Zucht „Elbauenland"

durch die Passagen

*„KONKRETER FALL 2012 zur Information Verheimlichung der HD Der Rüde Leo vom Schmuttertäl wird durch den Züchter beschrieben mit: Wurftag 08.06.2007; Leo ist: HD-frei, ED-frei, PHPT negativ Cornell University - R.E. Goldstein, Auslesezeit, Auslesegruppe, DNA hinterlegt GenoCanin Universitäts Kassel, Spermogramm erstellt. Von HD bei Elisa von der Lärchenhöhe und bei der Mutter des Rüden Leo vom Schmuttertäl, Gypsi vom Schmuttertäl, wurde durch niemanden informiert, weder auf der Webseite des Züchters noch in vor Kauf gewechselten Mails noch im schriftlichen Kaufvertrag noch sonst wie."*

und/oder

*„Sollen Käufer etwa zum Baden der Hunde in Flüssen oder Überschwemmungsgebieten trotz Tiefsttemperaturen im Winter motiviert werden mit der Gefahr Arthrose u. a. hervorzurufen, um von einer erblichen Belastung mit HD pp abzulenken und Gesundheitsschäden den Käufern anlasten zu können? Dies deutet der Kaufvertrag dieses Züchters jedenfalls an, auf den unter Unterpunkt (4.) eingegangen wird..."*

den Eindruck und/oder Verdacht zu erwecken, der Kläger verheimliche Krankheiten seiner Zuchthunde und/oder bedeutende gesundheitliche Risiken für seine Zuchthunde und/oder deren Nachkommen, insbesondere HD (Hüftgelenkdysplasie) und/oder habe solche Krank-

heiten und/oder Risiken verheimlicht.

11.) im Rahmen einer öffentlichen Berichterstattung über einen „konkreten Fall“ des Züchters Bernd Willert und/oder seiner Zucht „Elbauenland“

durch die Passage

*„Die immerhin die Zucht ggf. ausschließenden Fehler hätten bei der Wurfabnahme auch vorliegend festgehalten werden m ü s s e n“*

den Eindruck und/oder Verdacht zu erwecken, vom Kläger gezüchtete Welpen seien mit Mängeln und/oder Fehlern behaftet gewesen, v.a. mit zuchtausschließenden.

12.) im Rahmen einer öffentlichen Berichterstattung über einen „konkreten Fall“ des Züchters Bernd Willert und/oder seiner Zucht „Elbauenland“

durch die Passage

*„Diese urkundlich offiziell belegten und mit dem Siegel des VdH verbundenen Tatsachen sind dem Verein deutscher Spitze in Person seines Vorsitzenden, Herrn Peter Machetanz, und damit allen seinen Verantwortlichen bekannt, ebenso dem verantwortlichen Zuchtwart Frau Gabriele Gamalski als 2. Vorsitzender dieses Vereins und für die Welpenvermittlung verantwortlich und nicht zuletzt auch dem Welpenzüchter selbst. Die durch Urkundsbeweis belegten HD-Risiken, die vor der Wurfpaarung allen Verantwortlichen des Vereins deutscher Spitze bekannt waren, wurden anscheinend wider besseres Wissen, möglicherweise vorsätzlich oder arglistig, vielleicht auch in Täuschungsabsicht durch die verantwortliche Zuchtwartin und 2. Vereinsvorsitzende Frau Gabriele Gamalski als angeblich "unzutreffend" Zeugen gegenüber in Abrede gestellt und dies als ihre offizielle "Stellungnahme" via Mail vom 24.01.2013 mitgeteilt. Soll das Seriosität sein? Soll das ernsthaft "Seriosität" des "anerkannten" VdH-Mitglieds Verein deutscher Spitze und dessen verantwortlicher Personen sowie des Züchters charakterisieren? Oder soll dem Rat von TASSO gefolgt werden und das Verhalten zur Strafanzeige gebracht werden?“*

den Eindruck und/oder Verdacht zu erwecken, der Kläger habe offenzulegende gesundheitliche Mängel und/oder offenzulegende gesundheitliche Risiken von Zuchthunden verheimlicht und/oder vertuscht und/oder unzutreffend bestritten.

13.) im Rahmen einer öffentlichen Berichterstattung über einen „konkreten Fall“ des Züchters Bernd Willert und/oder seiner Zucht „Elbauenland“

durch die Passage

*„Haben Sie den Eindruck, dass es sich um die e i g e n e n Welpen handelt? ... Möglich wäre folgende Tatsache: Der Welpenhändler präsentiert Ihnen eine A l i b i - H ü n d i n.“ Im konkreten Fall bot der VDH-Züchter Willert per Internet den Wurf von 7 (sieben) Wolfsspitzwelpen an. Zitat: "Nachwuchs im Elbauenland!!! Elisa von der Lärchenhöhe & Leo vom Schmuttertäl sind stolz auf ihre ersten Welpen geboren am 1. September 2012. Elisa hat bei auflaufendem Wasser (in Tidengewässern die Zeit von Niedrigwasser (Ebbe) bis Hochwasser (Flut) - und am frühen Morgen nach dem Blue Moon die 7 Wolfsspitzwelpen geworfen." (click hier) Per Mail wiederholte er auch die mündliche Information betr. "die beiden Mädchen" nebst Fotos. Beide Behauptungen des VDH-Züchters entsprechen n i c h t der Realität. Es wird auf den mit dem VDH-Siegel versehenen "Ahnennachweis" als veröffentlichtem Bestandteil von Punkt (1.) "Verheimlichung der HD" verwiesen. Dieser weist 3 (drei) Mädchen aus und keineswegs nur 2 (zwei). Die Vorstellung der zum Kauf angebotenen (weiblichen) Welpen war i r r e f ü h r e n d. Ferner wird auf den gleichfalls veröffentlichten "Wurfmeldeschein" vom 25.10.2012 als Bestandteil von Punkt (2.) "Verweigerung Wurfabnahmeprotokoll" verwiesen. Wörtlich ist dort sowohl durch den VDH-Züchter Willert als auch durch den VDH-Zuchtwart Frau Gabriele Gamalski die Erklärung abgegeben worden, der Wurf habe 8 (acht) Welpen ausgewiesen. 4 männliche TOTGEBURTEN und 4 weibliche TOTGEBURTEN. Nach Adam Riese für alle, die zählen können: 4 + 4 = 8 Der identische Wurfmeldeschein enthält die hiervon abweichende, ebenfalls durch beide Personen persönlich unterzeichnete Erklärung, der Wurf habe aus 8 (acht) Welpen bestanden, wovon 1 (ein) Welpen vor der Wurfabnahme GESTORBEN sei. Was soll denn nun objektiv richtig beurkundet worden sein? 7 Welpen, hiervon 2 Weibchen? Oder 8 Welpen, hiervon 3 Weibchen? Oder ein verstorbener Welpen? Oder 8 Totgeburten? Und wo sind dann die verkauften Welpen her?:"*

den Eindruck und/oder Verdacht zu erwecken, bei den vom Kläger gezüchteten Welpen handle es sich um „Wühltischwelpen“ und/oder „Billigwelpen“.

14.) im Rahmen einer öffentlichen Berichterstattung über einen „konkreten Fall“ des Züchters Bernd Willert und/oder seiner Zucht „Elbauenland“

durch die Passagen

*„...Diese urkundlich offiziell belegten und mit dem Siegel des VdH verbundenen Tatsachen*

sind dem Verein deutscher Spitze in Person seines Vorsitzenden, Herrn Peter Machetanz, und damit allen seinen Verantwortlichen bekannt, ebenso dem verantwortlichen Zuchtwart Frau Gabriele Gamalski als 2. Vorsitzender dieses Vereins und für die Welpenvermittlung verantwortlich und nicht zuletzt auch dem Welpenzüchter selbst. Die durch Urkundsbeweis belegten HD-Risiken, die vor der Wurfpaarung allen Verantwortlichen des Vereins deutscher Spitze bekannt waren, wurden anscheinend wider besseres Wissen, möglicherweise vorsätzlich oder arglistig, vielleicht auch in Täuschungsabsicht durch die verantwortliche Zuchtwartin und 2. Vereinsvorsitzende Frau Gabriele Gamalski als angeblich "unzutreffend" Zeugen gegenüber in Abrede gestellt und dies als ihre offizielle "Stellungnahme" via Mail vom 24.01.2013 mitgeteilt. Soll das Seriosität sein? Soll das ernsthaft "Seriosität" des "anerkannten" VdH-Mitglieds Verein deutscher Spitze und dessen verantwortlicher Personen sowie des Züchters charakterisieren? Oder soll dem Rat von TASSO gefolgt werden und das Verhalten zur Strafanzeige gebracht werden?"

und/oder

„Diese Klausel ist Bestandteil eines schriftlichen Kaufvertrages des „Züchter Bernd Willert, Neuer Hagen 22, 21436 Marschacht“ mit von ihm vorformulierten Bedingungen. Der falsche Terminus „Konventionalstraße“ (statt Konventionalstrafe) steht so wörtlich im durch den Züchter Bernd Willert vorformulierten Kaufvertrag. Zwei Welpen zum Preis von jeweils 950,00 € = 1.900,00 € wurden nicht durch ihn, sondern durch Dritte angeliefert, die sich als seine Ehefrau und deren Schwägerin vorstellten. Solche und ähnliche Vertragsstrafen sind nach §§ 305 ff BGB u n w i r k s a m. Der konkret zitierte Züchter ist anwaltlich beraten. Ein anwaltlich beratener seriöser Züchter weiß dies. Soll der Kaufvertrag durch den Züchter und seine Anwältin etwa wider besseres Wissen bestritten werden? Soll das seriöse „Haftung des Verkäufers“ demonstrieren? Vor solchen Kaufverträgen sollten der VDH und dessen Verbände WARNEN“

den Eindruck und/oder Verdacht zu erwecken, der Kläger habe unseriösen Welpenhandel betrieben und/oder betreibe unseriösen Welpenhandel.

15.) im Rahmen einer öffentlichen Berichterstattung über einen „konkreten Fall“ des Züchters Bernd Willert und/oder seiner Zucht „Elbauenland“

durch die Passage

„Die VdH-Zucht-Ordnung nebst Durchführungsbestimmungen (click: Text im Internet) ist lt. Text eine „Rahmenordnung“. Sie legt die M i n d e s t a n f o r d e r u n g e n für die Zucht von Hunden unter Beachtung des Tierschutzgesetzes sowie der Bestimmungen der FCI in der

jeweils gültigen Fassung fest, die von den Rassehunden-Zuchtvereinen des VdH eingehalten und rassespezifisch ergänzt werden müssen... Gerade die Hervorhebung als „eine der strengsten Zuchtordnungen der Welt mit hohen Qualitätsstandards“ und des VdH-Gütesiegels, ferner die zahllosen möglichen Preisauszeichnungen auf unzähligen Hundeausstellungen nebst Vergabe nationaler und internationaler „Champion“-Titel durch den VdH und Wertungen der Hunde als „v o r z ü g l i c h“ und Zucht-„Auslesegruppe“ u.a.m. gebieten als M I N I M U M eine I n f o r m a t i o n durch Verkäufer bzw. Züchter, wie dies von nicht dem VdH verbundenen und als „Mafia“ angegriffenen Verkäufern von „Wühltischwelpen“ zwingend verlangt wird. Nur wenn ein Interessent von Krankheiten informiert wird, kann er entscheiden, ob er das Risiko z.B. schwerer HD-Arthrose-Schäden in Kauf nehmen will oder nicht. KONKRETER FALL 2012 zur Verheimlichung der HD“

den Eindruck und/oder Verdacht zu erwecken, der Kläger halte die Mindestanforderungen für eine Hundezucht nicht ein und/oder habe diese nicht eingehalten.

16.) im Rahmen einer öffentlichen Berichterstattung über einen „konkreten Fall“ des Züchters Bernd Willert und/oder seiner Zucht „Elbauenland“

durch die Passagen

„Die durch Urkundsbeweis belegten HD-Risiken, die vor der Wurfpaarung allen Verantwortlichen des Vereins deutscher Spitze bekannt waren, wurden anscheinend wider besseres Wissen, möglicherweise vorsätzlich oder arglistig, vielleicht auch in Täuschungsabsicht durch die verantwortliche Zuchtwartin und 2. Vereinsvorsitzende Frau Gabriele Gamalski als angeblich „unzutreffend“ Zeugen gegenüber in Abrede gestellt und dies als ihre offizielle „Stellungnahme“ via Mail vom 24.01.2013 mitgeteilt. Soll das Seriosität sein? Soll das ernsthaft „Seriosität“ des „anerkannten“ VdH-Mitglieds Verein deutscher Spitze und dessen verantwortlicher Personen sowie des Züchters charakterisieren? Oder soll dem Rat von TASSO gefolgt werden und das Verhalten zur Strafanzeige gebracht werden?“

und/oder

„Im konkreten Fall hat der konkrete VdH-Züchter der „Wolfsspitze vom Elbauenland“ sogar mit verleumderischem In-Umlaufbringen absurdester Unterstellungen versucht, nicht nur eine Veröffentlichung des konkreten Mandats-Vorgangs eines beanstandeten Kaufs der Wolfsspitz-Welpen Alice vom Elbauenland und Arwen vom Elbauenland auf der Unterseite „Welpenhandel“, sondern die ganze Webseite von Rechtsanwalt Schwarz löschen zu lassen.“



den Eindruck und/oder Verdacht zu erwecken, der Kläger habe im Rahmen seiner Hundezucht strafrechtlich relevantes Verhalten verwirklicht.

17.) im Rahmen einer öffentlichen Berichterstattung über einen „konkreten Fall“ des Züchters Bernd Willert und/oder seiner Zucht „Elbauenland“

durch die Passage

*„Das durch den 1. Präsident des Vereins für Deutsche Spitze“ gepriesene Buch "Der Wolfsspitz/Keeshond" von Frau Britta Schweikl in der Auflage von Dezember 2012 beschreibt auf S. 379 das aus ihren Erfahrungen resultierende Durchschnittsgewicht von Wolfsspitzwelpen im Alter von 8 Wochen mit 4780 Gramm, wobei die kleinsten immerhin noch 3,4 und 3,5 kg wogen. Aus der Anlage (Wurfmeldebescheinigung vom 25.10.2012) ist ersichtlich, dass demgegenüber die konkreten Welpen mit 2.650, 2.950, 3.000 Gramm pp auffallen.“*

den Eindruck und/oder Verdacht zu erwecken, Zuchtwelpen des Klägers hätten auffällig niedriges Gewicht gehabt.

18.) im Rahmen einer öffentlichen Berichterstattung über einen „konkreten Fall“ des Züchters Bernd Willert und/oder seiner Zucht „Elbauenland“

durch die Passage

*"Anlässlich der Wurfabnahme getroffene Feststellungen sind auf den Formularen "Wurfmeldeschein" und "Zuchtwartprotokoll" zu dokumentieren und durch Unterschrift von Zuchtwart und Züchter zu bestätigen." "Zur Wurfeintragung sind beim Zuchtbuchamt einzureichen: 1. Wurfmeldeschein 2. Zuchtwartprotokoll" Im konkreten Fall machte der Züchter trotz substantiiertem Begründung mehrfacher schriftlicher Aufforderungen keine Angaben und legte keinerlei Nachweis von Entwurmungen vor: Trotz Anforderung der Vorlage des Wurfabnahmeprotokolls wurde auch dieses nicht vorgelegt - weder durch den Züchter Willert noch durch die gleichfalls dieserhalb angeschriebene verantwortliche Zuchtwartin Frau Gabriele Gamalski"*

und/oder

*„Ob das vom VdH empfohlene Wurfabnahmeprotokoll im konkreten Fall überhaupt existiert, ist bis heute ungeklärt und angesichts der Vorgehensweisen der für die Zucht Verantwortlichen zweifelhaft.“*

den Eindruck und/oder Verdacht zu erwecken, eine ordnungsgemäße Wurfabnahme von Zuchtwelpen des Klägers habe nicht stattgefunden.

19.) im Rahmen einer öffentlichen Berichterstattung über einen „konkreten Fall“ des Züchters Bernd Willert und/oder seiner Zucht „Elbauenland“

durch die Passage

*„Anlässlich der Wurfabnahme getroffene Feststellungen sind auf den Formularen "Wurfmeldeschein" u n d "Zuchtwartprotokoll" zu dokumentieren und durch Unterschrift von Zuchtwart und Züchter zu bestätigen." "Zur Wurfeintragung sind beim Zuchtbuchamt einzureichen: 1. Wurfmeldeschein 2. Zuchtwartprotokoll" Im konkreten Fall machte der Züchter trotz substantiiertter Begründung mehrfacher schriftlicher Aufforderungen keine Angaben und legte keinerlei Nachweis von Entwurmungen vor. Trotz Anforderung der Vorlage des Wurfabnahmeprotokolls wurde auch dieses n i c h t vorgelegt - weder durch den Züchter Willert noch durch die gleichfalls dieserhalb angeschriebene verantwortliche Zuchtwartin Frau Gabriele Gamalski."*

den Eindruck und/oder Verdacht zu erwecken, der Kläger habe die Hergabe eines Wurfabnahmeprotokolls pflichtwidrig verweigert.

20.) im Rahmen einer öffentlichen Berichterstattung über einen „konkreten Fall“ des Züchters Bernd Willert und/oder seiner Zucht „Elbauenland“

durch die Passage

*„Im konkreten Fall machte der Züchter trotz substantiiertter Begründung mehrfacher schriftlicher Aufforderungen keine Angaben und legte keinerlei Nachweis von Entwurmungen vor. Trotz Anforderung der Vorlage des Wurfabnahmeprotokolls wurde auch dieses n i c h t vorgelegt - weder durch den Züchter Willert noch durch die gleichfalls dieserhalb angeschriebene verantwortliche Zuchtwartin Frau Gabriele Gamalski. Stattdessen übersandte der Züchter erstmals Mitte Dezember 2012 (ca 2 Monate nach Kauf) den als Pdf-Datei beigefügten "Wurfmeldeschein": Wurfmeldeschein 25.10.2012 ausgefüllt und unterzeichnet durch die Zuchtwartin Frau Gabriele Gamalski 25.10.2012 Wurfmeldeschein Elbauenland vom 25.10.2012 Adobe Acrobat Dokument [494.5 KB] Download E n t w u r m u n g e n sind auf dem zur Information der breiten Öffentlichkeit hiermit ins Internet gestellten "Wurfmeldeschein" der Zuchtwartin Frau Gabriele Gamalski vom 25.10.2012 n i c h t a u s g e w i e s e n. Der vorstehend veröffentlichte Wurfmeldeschein vom 25.10.2012 ist lt. Behauptung der Zuchtwartin Frau Gabriele Gamalski per Mail vom 20.12.2012 durch sie persönlich ausgefüllt worden. Sie*

*behauptet zwar pauschal und unbewiesen die zusätzliche Existenz eines von ihr angeblich auch am 25.10.2012 gefertigten und unterzeichneten zusätzlichen "Wurfabnahmeprotokolls". Das durch sie behauptete Wurfabnahmeprotokoll wurde n i c h t vorgelegt - weder durch den Züchter Willert noch durch den Zuchtwart Gamalski noch durch den Verein für deutsche Spitze. Eine Offenlegung von Entwurmungen erfolgte n i c h t, obgleich dies Grund der Anfragen war. Das in der Wurfmeldebescheinigung angegebene G e w i c h t der Welpen am Tag der behaupteten Wurfabnahme begründet weitere Zweifel an der Seriosität der Vornahme vorgesehener bzw. vorgeschriebener Entwurmungen"*

den Eindruck und/oder Verdacht zu erwecken, der Kläger habe Zuchthunde pflichtwidrig nicht entwurmt und/oder pflichtwidrig unzureichend entwurmt und/oder Entwurmung von Zuchthunden pflichtwidrig nicht dokumentiert und/oder Entwurmung von Zuchthunden pflichtwidrig nicht offengelegt und/oder Entwurmung von Zuchthunden pflichtwidrig nicht nachgewiesen.

II. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfalle Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen,

bei einer öffentlichen Berichterstattung über unseriösen Welpenhandel und/oder Hundemafia den Züchter Bernd Willert und/oder seine Zucht „Elbauenland" identifizierend wörtlich und/oder sinngemäß als „konkreten Fall" zu bezeichnen.

III. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger Auskunft zu erteilen über den Umfang der unter obigen Ziffern I.) und II.) bezeichneten Handlungen unter Angabe, wann, wie lange und wem gegenüber der Beklagte die jeweiligen Handlungen vorgenommen hat.

IV. Es wird festgestellt, dass der Beklagte dem Kläger sämtlichen diesem bereits entstandenen und künftig noch entstehenden Schaden aus Handlungen des Beklagten gemäß den obigen Ziffern I.) und II.) zu ersetzen hat.

V. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine angemessene Geldentschädigung in Höhe von mindestens EUR 5.000,00 zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dein Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

VI. Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den vorgerichtlichen Kosten seiner anwaltlichen Vertretung freizustellen in Höhe von brutto EUR 961,28 gemäß Rechnung der Rechtsanwältin Susanne Krumbacher vom 22.04.2013.

VII. Hilfsweise wird beantragt, den Beklagten zu verurteilen wie folgt:

Dem Beklagten wird bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfalle Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, verboten, folgende Behauptungen wörtlich und/oder sinngemäß aufzustellen und/oder zu verbreiten und/oder den unzutreffenden Eindruck zu erwecken:

- 1.) In den Reihen der Zuchthunde (Welpen und/oder deren Eltern) des Klägers liegen schwere und/oder erbliche Krankheiten vor, insbesondere Alopezie und/oder krankhafter Fellverlust.
- 2.) Unter den vom Kläger gezüchteten Welpen hat es Totgeburten gegeben.
- 3.) Dem Kläger fehlte und/oder fehlt es an der für die Züchtung erforderlichen Sachkunde.
- 4.) Der Kläger hat falsche und/oder fehlerhafte Bescheinigungen betreffend seine Zuchthunde erteilt.
- 5.) Der Kläger hat vorsätzlich und/oder arglistig unzutreffende Informationen betreffend seine Zuchthunde erteilt, dies insbesondere gegenüber Käufern und/oder Kaufinteressenten.
- 6.) Der Kläger hat irreführende Kaufangebote unterbreitet.
- 7.) Der Kläger hat gegen vertragliche und/oder gesetzliche Informationspflichten im Rahmen seines Welpenhandels verstoßen.
- 8.) Der Kläger verstößt und/oder hetzt gegen Zuchtordnungen oder die jeweiligen Durchführungsverordnungen.
- 9.) Der Kläger hat tierschutzwidrig gezüchtet und/oder sich tierschutzwidrig verhalten.
- 10.) Der Kläger verheimlicht Krankheiten seiner Zuchthunde und/oder bedeutende gesundheitliche Risiken für seine Zuchthunde und/oder deren Nachkommen, insbesondere HD (Hüftgelenksdysplasie) und/oder hat solche Krankheiten und/oder Risiken verheimlicht.
- 11.) Vom Kläger gezüchtete Welpen sind mit Mängeln und/oder Fehlern behaftet gewesen, v.a. mit zuchtausschließenden.

12.) Der Kläger hat offenzulegende gesundheitliche Mängel und/oder offenzulegende gesundheitliche Risiken von Zuchthunden verheimlicht und/oder vertuscht und/oder unzutreffend bestritten.

13.) Bei den vom Kläger gezüchteten Welpen handelt es sich um „Wühltischwelpen“ und/oder „Billigwelpen“.

14.) Der Kläger hat unseriösen Welpenhandel betrieben und/oder betreibt unseriösen Welpenhandel.

15.) Der Kläger hält die Mindestanforderungen für eine Hundezucht nicht ein und/oder hat diese nicht eingehalten.

16.) Der Kläger hat im Rahmen seiner Hundezucht strafrechtlich relevantes Verhalten verwirklicht.

17.) Zuchtwelpen des Klägers hatten auffällig niedriges Gewicht.

18.) Eine ordnungsgemäße Wurfabnahme von Zuchtwelpen des Klägers hat nicht stattgefunden.

19.) Der Kläger hat die Hergabe eines Wurfabnahmeprotokolls pflichtwidrig verweigert.

20.) Der Kläger hat Zuchthunde pflichtwidrig nicht entwurmt und/oder pflichtwidrig unzureichend entwurmt und/oder Entwurmung von Zuchthunden pflichtwidrig nicht dokumentiert und/oder Entwurmung von Zuchthunden pflichtwidrig nicht offengelegt und/oder Entwurmung von Zuchthunden pflichtwidrig nicht nachgewiesen

wie beispielsweise mit der Homepage „[www.rechtsanwalt-siegfried-m-schwarz.com](http://www.rechtsanwalt-siegfried-m-schwarz.com)“ unter der Rubrik „Welpenhandel“ u.a. am 14.03.2013 um 22:57 Uhr geschehen.

Ebenfalls hilfsweise wird beantragt, den Beklagten zu verurteilen wie folgt:

VIII. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger Auskunft zu erteilen über den Umfang der unter obiger Ziffer VII.) bezeichneten Handlungen unter Angabe, wem gegenüber der Beklagte wann welche der Behauptungen wörtlich und/oder sinngemäß geäußert hat und/oder einen entsprechenden Eindruck erweckt hat.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte verteidigt das Urteil des Landgerichts - in erster Linie durch Wiederholung seines erstinstanzlichen Vorbringens.

Zur Begründung führt der Beklagte zusammengefasst aus:

Die nunmehr im Berufungsverfahren erfolgte Antragsänderung sei unzulässig, da der Beklagte dieser nicht zugestimmt habe. Die in erster Instanz gestellten Anträge hinsichtlich der Unterlassungsbegehren seien zu unbestimmt gewesen, da sie den Umfang des vom Beklagten zu unterlassenden Verhaltens nicht erkennbar abgegrenzt hätten. Diesbezüglich habe das Landgericht auch nicht seine Hinweispflicht verletzt, da der Beklagte auf diesen Gesichtspunkt in erster Instanz mehrmals hingewiesen habe. Überdies habe der Kläger auch noch in der mündlichen Verhandlung die Möglichkeit gehabt, seine Anträge entsprechend umzustellen. Eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung aufgrund des nicht nachgelassenen Schriftsatzes vom 16.10.2013 mit den dort enthaltenen neuen Anträgen sei demzufolge nicht erforderlich gewesen.

Presserechtliche Grundsätze seien vorliegend nicht anzuwenden, da der Beklagte seine Internetseite als Privatmann betreibe. Zudem sei er nicht als Journalist tätig.

Bei der Beurteilung des Falles sei ferner zu berücksichtigen, dass sich der Kläger im Zusammenhang mit seiner Zucht selbst massiv des Internets bediene und er sich daher deutlich in der Öffentlichkeit hervorhebe. Daher müsse er auch hinnehmen, dass eventuelle Kritik an seinen Namen geknüpft werde. Die Namensnennung des Klägers im Zusammenhang mit dem erstinstanzlichen Urteil sei nicht vorwerfbar.

Die Erwägungen des Landgerichts zu den einzelnen Klageanträgen seien zutreffend. Der Kläger habe bzgl. der Klageanträge Worte formuliert, die in den Beiträgen des Beklagten nicht gefallen seien. Der Kläger habe vielmehr die Texte auseinandergerissen und sinnentstellend neu zusammengestellt. Aus den vom Kläger zitierten Textpassagen ergebe sich der jeweils behauptete Aussagegehalt jedenfalls nicht.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie das Vorbringen in der mündlichen Verhandlung am 16.04.2014 Bezug genommen.

## II.

Die statthafte und auch im Übrigen zulässige Berufung hat nur in geringem Umfang Erfolg.

1. Die Klage ist zulässig.

a) Insbesondere waren die Klageanträge bereits in erster Instanz hinreichend bestimmt.

Unbestimmt ist ein Verbotsantrag nur dann, wenn er so undeutlich gefasst ist, dass der Streitgegenstand und der Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts nicht mehr klar umrissen ist, sich der Beklagte deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und im Ergebnis dem Vollstreckungsgericht die Entscheidung darüber überlassen bleibt, was verboten sein soll (BGH GRUR 2002, 86 - Laubhefter - zitiert nach juris). Unterlassungsansprüche haben sich daher stets an der konkreten Verletzungsform zu orientieren und sich darauf auch zu beschränken (Soehring in Soehring/Hoene, Presserecht, 5. Aufl., 2013, § 30 Rn. 29).

Wird - wie vorliegend ausschließlich der Fall - das Verbot einer verdeckten Aussage und/oder des Erweckens eines Eindrucks begehrt, also das Verbot einer Äußerung, die nicht ausdrücklich gefallen ist, muss der Beklagte erkennen können, welche konkreten Äußerungen er zu unterlassen hat, damit ihm künftig nicht der Vorwurf gemacht werden kann, er stelle die Behauptung (erneut) verdeckt auf bzw. erwecke erneut den verbotenen Eindruck (BVerfG NJW 2004, 1942 - zitiert nach juris).

Diesen Anforderungen wurde der bereits in erster Instanz unter Ziff. I. gestellte Unterlassungsantrag gerecht. Die Antragstellung für sich betrachtet enthielt zwar keine Benennung der Textpassagen, aus denen sich die dargelegten Aussagegehalte ergeben sollen, die konkrete Verletzungsform wurde demzufolge nicht dargestellt; ausreichend ist jedoch, dass anhand der Klageschrift bzw. anderer Schriftsätze eine entsprechende Zu-

ordnung möglich ist und somit der Unterlassungsantrag entsprechend ausgelegt werden kann (BGH GRUR 2002, 86 - Laubhefter - zitiert nach juris). Dies war vorliegend der Fall, nachdem der Kläger bereits mit erstinstanzlichem Schriftsatz vom 18.07.2013 (Bl. 36 ff.) die von ihm beanstandeten Aussagen bestimmten Textpassagen zugeordnet hatte. Soweit der Kläger im Berufungsverfahren in Bezug auf den unter Ziff. I gestellten Unterlassungsantrag bei den zu verbietenden Äußerungen zugleich die entsprechenden Textpassagen, die den jeweiligen Aussagegehalt enthalten sollen, genannt hat, handelt es sich daher lediglich um eine zulässige Konkretisierung des bisher gestellten Unterlassungsantrags.

b) Soweit der Kläger vorliegend in Abweichung zu seinem in erster Instanz unter Ziff. I gestellten Unterlassungsantrag, wonach dem Beklagten verboten werden sollte, entsprechend der einzelnen Aussagegehalte Behauptungen aufzustellen und/oder den unzutreffenden Eindruck zu erwecken, nunmehr ein Verbot des Erweckens eines Eindrucks bzw. eines Verdachts im Rahmen der öffentlichen Berichterstattung begehrt, stellt dies eine Reduzierung seines bisherigen Begehrens und somit eine zulässige Beschränkung seines Rechtsmittels und nicht etwa eine teilweise Klagerücknahme dar (vgl. Heßler in Zöller, ZPO, 30. Aufl., 2014, § 520 Rn. 29).

c) Bei der anderslautenden Formulierung des Klageantrags Ziff. II im Berufungsverfahren handelt es sich nur um eine Konkretisierung des bisherigen Unterlassungsbegehrens. Im Kern geht es sowohl bei dem erstinstanzlich gestellten Antrag aus dem Schriftsatz vom 18.07.2013 (Bl. 40) als auch bei dem nunmehr unter Ziff. II gestellten Unterlassungsantrag darum, dem Beklagten zu verbieten, im Zusammenhang mit Veröffentlichungen über unseriösen Welpenhandel über den Kläger und/oder dessen Zucht identifizierend zu berichten.

d) Zwar wurde bzgl. des Klageantrags Ziff. III das Auskunftsbegehren auf das dem Klageantrag Ziff. II zu Grunde liegende Handeln erweitert, allerdings stellt dies eine nach § 533 ZPO zulässige Klageänderung dar. Die Sachdienlichkeit ist zu bejahen. Die Klageerweiterung kann insoweit auch auf Tatsachen gestützt werden, die der Entscheidung über die Berufung ohnehin zugrunde zu legen sind.



e) Soweit der Klageantrag Ziff. IV um die Formulierung „... aus Handlungen der Beklagten gemäß den obigen Ziffern I und II ...“ ergänzt wurde, handelt es sich ebenfalls um eine zulässige Konkretisierung, da sich bereits durch Auslegung des diesbezüglich in erster Instanz gestellten Antrags ergibt, dass sich der Feststellungsantrag nur auf die beanstandeten Äußerungen bzw. Handlungen bezog. Anders verhält es sich mit der Ergänzung des Antrags um „... diesem bereits entstanden und ...“ Insoweit handelt es sich um eine Klageänderung i.S.e. Klageerweiterung. Diese ist indes unzulässig, da sie nicht auf Tatsachen gestützt werden kann, die das Berufungsgericht seiner Verhandlung und Entscheidung über die Berufung ohnehin nach § 529 ZPO zugrunde zu legen hat (§ 533 Nr. 2 ZPO). Soweit der Antrag bereits nach Schluss der mündlichen Verhandlung mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 16.10.2013 angekündigt worden war, bestand keine Pflicht des Landgerichts, die Verhandlung wiederzueröffnen. Die Voraussetzungen des § 156 Abs. 2 ZPO lagen diesbezüglich nicht vor.

2. Die Klage ist jedoch nur zu einem geringen Teil begründet.

a) Dem Kläger steht gegen den Beklagten nur in Bezug auf die Klageanträge Ziff. I 8.) und 11.) ein Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.Vm. § 823 Abs. 1 BGB bzw. § 823 Abs. 2 BGB, 185, 186 StGB zu.

Der Kläger beruft sich darauf, aufgrund einzelner Textpassagen in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht widerrechtlich verletzt zu sein.

aa)

(1) Für die Beurteilung des Sinngehaltes einer Veröffentlichung ist auf das Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Lesers unter Heranziehung des Wortlauts, des sprachlichen Kontextes der Äußerung sowie der Begleitumstände, soweit diese für den Leser erkennbar sind, abzustellen (BVerfG NJW 1995, 3303 - Soldaten sind Mörder - zitiert nach juris). Aus Äußerungen können sich auch sog. „verdeckte Aussagen“ ergeben, wenn durch das Zusammenspiel offener Äußerungen eine zusätzliche Sachaussage gemacht wird und der Äußernde nicht nur einzelne Tatsachen mitteilt, aus denen der Leser eigene Schlüsse ziehen kann und soll. Bei der Annahme solcher verdeckter Aussagen ist jedoch eine besondere Zurückhaltung geboten. Ein im Zusammenspiel der offenen Aussage enthaltene zusätzliche eigene Sachaussage muss die

Grenzen des Denkanstoßes überschreiten und sich dem Leser als unabweisliche Schlussfolgerung nahe legen (BVerfG NJW 2004, 1942 - zitiert nach juris).

(2) Steht unter diesen Gesichtspunkten eine auf das Ansehen des Betroffenen abträglich wirkende Äußerung fest, liegt ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht vor. Dies gilt auch, wenn den Betroffenen identifizierbare Inhalte lediglich auf einer passiven Darstellungsplattform im Internet zum Abruf bereit gehalten werden (BGH GRUR 2012, 850 - www.rainbow.at II).

(3) Daraus resultiert gleichwohl nicht ohne weiteres die Rechtswidrigkeit des Eingriffs. Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht bedarf es vielmehr einer Abwägung der widerstreitenden grundsätzlichen Belange. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist aufgrund dessen nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BVerfG NJW 2008, 358; BGH GRUR 2013, 312 - IM Christoph - zitiert nach juris). Bei der Abwägung ist zu unterscheiden, ob es sich bei der Äußerung um eine Tatsachenbehauptung oder um ein Werturteil handelt.

Bei Tatsachenbehauptungen hängt die Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen maßgeblich vom Wahrheitsgehalt ab. Wahre Tatsachen müssen in der Regel hingenommen werden. Ihre Verbreitung ist nur dann rechtswidrig, wenn die Aussage entweder die Intim- oder Privatsphäre oder eine andere besonders geschützte Sphäre betrifft und sich nicht durch ein berechtigtes Interesse rechtfertigen lässt, oder wenn sie einen Persönlichkeitsschaden anzurichten droht, der außer Verhältnis zu den Interessen an der Verbreitung der Wahrheit steht, so z.B. bei Stigmatisierung (BVerfG NJW 2009, 3357 - zitiert nach juris). Bewusst unwahre Tatsachen oder Tatsachen, deren Unwahrheit im Zeitpunkt der Äußerung zweifelsfrei feststeht, fallen nicht unter den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG (BVerfG NJW 1999, 1322 - zitiert nach juris).

Werturteile genießen Schutz nach Inhalt und Form (BVerfG NJW 2000, 2413 - zitiert nach juris). Handelt es sich um einen Angriff gegen die Menschenwürde oder um Schmähkritik, tritt also die sachliche Auseinandersetzung völlig in den Hintergrund, muss die Meinungsfreiheit zurücktreten (BVerfG NJW 2008, 358, NJW 1987, 2661 - jeweils zitiert nach juris). In den übrigen Fällen ist über die Frage der Rechtfertigung durch

eine Interessenabwägung zu entscheiden (BVerfG Beschl. v. 02.07.2013, 1 BVR 1751/12, BGH NJW 2009, 1872 - jeweils zitiert nach juris).

Die Einstufung einer Äußerung als Tatsachenbehauptung hängt davon ab, ob - unter Beachtung des Gesamtkontextes - die Äußerung einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist oder sich durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder des Meinens ausweist (BVerfG NJW 2008, 358 - zitiert nach juris). Enthält eine Äußerung sowohl Aussagen in tatsächlicher Hinsicht als auch eine subjektive Wertung, ist sie als Werturteil zu behandeln, wenn sie in nicht trennbarer Weise sowohl tatsächliche als auch wertende Bestandteile aufweist, wobei die Richtigkeit oder Unwahrheit der tatsächlichen Bestandteile dann im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen ist (BVerfG NJW 2007, 2686; BGH NJW 2009, 1872 - jeweils zitiert nach juris).

Sowohl bzgl. dieser Bestandteile tatsächlicher Art als auch bei reinen Tatsachenbehauptungen trägt grds. der Betroffene die Darlegungs- und Beweislast für deren Unwahrheit. Etwas anderes gilt im Hinblick auf die auch im Deliktsrecht geltende Beweisregel des § 186 StGB für ehrenrührige Tatsachenbehauptungen. In diesem Fall muss der Äußernde nachweisen, dass die Behauptung wahr ist.

Unter Beachtung dieser Grundsätze stellen jedoch nur die mit den Klageanträgen Ziff. I. 8.) und 11.) beanstandeten Äußerungen des Beklagten einen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers dar.

bb) Klageantrag Ziff. I 1.)

(1) Die Passagen

*„Es entspricht keinesfalls tierschutzrechtlichen Grundforderungen, eine Rasse lobend anzupreisen als angeblicher "Urtyp" des Hundes, angeblich "dem Wolf sehr nahe" und angeblich lebenslang keinen Tierarzt benötigend wegen angeblich nicht existenter gesundheitlicher Probleme - in Wirklichkeit jedoch eine Fülle z. T. erblich bedingter erheblicher Krankheiten zuchtmäßig zu multiplizieren und solche Hunde dann auch noch Kaufinteressenten als "Auslesegruppe" und "Auslesezucht" zu offerieren und auf unzähligen (auch VDH-) Ausstellungen mit beeindruckenden Namen wie z.B. "CAC" auch noch hoch zu bewerten“*

und/oder

*„HD, Alopecie und andere erbliche und erhebliche Krankheiten sind auch weder hundetypisch noch wolfstypisch. Solche Krankheiten und andere zu züchten, ist tierschutzwidrig“*

enthalten den Aussagegehalt, in den Reihen der Zuchthunde (Welpen und/oder deren Eltern) des Klägers lägen schwere und/oder erbliche Krankheiten vor, insbesondere Alopezie/Fellverlust.

Mit der Passage (K 29 Seite 28) bringt der Kläger zum Ausdruck, mit dem vom VDH geförderten Zuchtverhalten, insbesondere erblich bedingte erhebliche Krankheiten durch Züchtungen zu verstärken, nicht einverstanden zu sein, wobei seiner Ansicht nach dies den tierschutzrechtlichen Grundanforderungen nicht entspreche und zu ahnden sei. Mit der weiteren Passage (K 29 Seite 25) tätigt der Beklagte die Aussage, HD und Alopezie und andere erbliche und erhebliche Krankheiten seien weder hunde- noch wolfstypisch, weshalb deren Züchtung tierschutzwidrig sei. Einen Bezug zu den Zuchthunden des Klägers stellen die Passagen zwar weder einzeln noch gemeinsam her; allerdings vermittelt der Beklagte mit seinen den Passagen vorhergehenden Ausführungen im Zusammenhang mit dem bei der Zuchthündin des Klägers Elisa von der Lärchenhöhe eingetretenen Fellverlust und der Erwähnung der HD (Hüftgelenkdysplasie) den Eindruck, dass auch in den Reihen der Zuchthunde des Klägers derartige Krankheiten vorlägen.

(2) Die Aussage stellt allerdings keine Tatsachenbehauptung, sondern ein Werturteil dar. Diese enthält zwar auch dem Beweis zugängliche Elemente wie z.B. die genannte „Alopezie“, allerdings überwiegt das Dafürhalten und Meinen, was sich insbesondere aus den Wörtern „schwere“ und „erbliche“ ergibt, die einer (wissenschaftlichen) Bewertung unterliegen. Für diese Betrachtungsweise spricht auch, dass die Aussage im Zusammenhang mit der „Zuchtspolitik“ des VDH getroffen wurde, über die der Beklagte in den Textpassagen in aller Deutlichkeit seinen Unmut zum Ausdruck bringt und somit ebenfalls eine Wertung vornimmt.

(3) Eine umfassende Interessenabwägung ergibt jedoch, dass bzgl. der vorliegenden Aussage das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers hinter das Recht des Beklagten auf Meinungsfreiheit zurücktritt.

Eine Schmähkritik liegt nicht vor, da die Aussage im Rahmen einer intensiven sachlichen Auseinandersetzung mit der „Zuchtspolitik“ des VDH und der Zucht des Klägers getätigt wurde. Der Kläger wird zwar durch diese öffentlich getätigte Aussage des Beklagten in der Fortführung seiner Zucht behindert; allein dies rechtfertigt indes nicht, seinem Persönlichkeitsrecht und seinem Recht auf ungestörte Ausübung seiner Zucht, welche in den Schutzbereich des Art. 12 GG fallen mag, den Vorrang einzuräumen. Aufgrund der in der Öffentlichkeit durchaus kritisch diskutierten Entwicklung der Tierzucht besteht ein Interesse der Öffentlichkeit, hierüber informiert zu werden. Hinzu kommt, dass der Beklagte als Ehemann der Erwerberin der Welpen auch unmittelbar persönlich betroffen ist. Eine andere Beurteilung rechtfertigt auch nicht der Umstand, dass es sich beim Kläger - so seine Einschätzung - um einen unbedeutenden Züchter handelt. Das Recht auf Meinungsäußerung besteht unabhängig von der Bedeutung der betroffenen Person. Hinzu kommt, dass gerade die Schilderungen des Beklagten zu „seinem Fall“ dazu dienen, seine Meinung zu Missständen im Rahmen der Tierzucht nachvollziehbar erscheinen zu lassen. Schließlich betrifft die Aussage auch nur die weniger geschützte Sozialsphäre des Klägers, weshalb kritische Äußerungen eher hinzunehmen sind. Soweit der Beklagte im Rahmen seiner Äußerungen den Kläger bzw. seine Zucht namentlich benennt, führt dies nicht zu einer rechtswidrigen Persönlichkeitsrechtsverletzung. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass der Beklagte überhaupt erst aufgrund der Darstellung dieses Einzelfalles, insbesondere durch Veröffentlichung der entsprechenden Zuchtdokumente einschließlich des Wurfmeldescheins, in der Lage ist, die von ihm geäußerte Meinung der Öffentlichkeit gegenüber plausibel und überzeugend darzulegen. Ferner kann dem Beklagten auch nicht das Recht abgesprochen werden, die Hunde seiner Ehefrau namentlich zu nennen, woraus sich aber bereits ergibt, dass diese aus der Zucht des Klägers stammen. Entscheidender Gesichtspunkt ist jedoch, dass sich der Kläger selbst über das Internet an die Öffentlichkeit wendet und diese über seine Person und seine Zucht informiert. Tritt eine Person in dieser Weise an die Öffentlichkeit, muss sie es auch hinnehmen, in derselben Weise in Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit namentlich kritisiert zu werden.

Ein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers liegt demnach nicht vor.

cc) Klageantrag Ziff. I 2.)

Die Passage

*„Wörtlich ist dort sowohl durch den VDH-Züchter Willert als auch durch den VDH-Zuchtwart Frau Gabriele Gamalski die Erklärung abgegeben worden, der Wurf habe 8 (acht) Welpen ausgewiesen: 4 männliche TOTGEBURTEN und 4 weibliche TOTGEBURTEN. Nach Adam Riese für alle, die zählen können: 4 + 4 = 8 Der identische Wurfmeldeschein enthält die hier von abweichende, ebenfalls durch beide Personen persönlich unterzeichnete Erklärung, der Wurf habe aus 8 (acht) Welpen bestanden, wovon 1 (ein) Welpen vor der Wurfabnahme GESTORBEN sei. Was soll denn nun objektiv richtig beurkundet worden sein? 7 Welpen, hiervon 2 Weibchen? Oder 8 Welpen, hiervon 3 Weibchen? Oder ein verstorbener Welpen? Oder 8 Totgeburten? Und wo sind dann die verkauften Welpen her?...*

hat nicht den Sinngehalt, unter den vom Kläger gezüchteten Welpen habe es Totgeburten gegeben.

Der Beklagte hat lediglich auf die zweifelsohne vorhandenen Widersprüche und nicht mehr nachvollziehbaren Angaben im Wurfmeldeschein vom 25.10.2012 hingewiesen, ohne eine Aussage darüber zu treffen, ob es Totgeburten tatsächlich gegeben hatte. Bei den am Ende der Passage aufgeworfenen Fragen handelt es sich auch nicht um rhetorische Fragen (vgl. hierzu BVerfG NJW 1992, 1442 - zitiert nach juris), sondern um offene, um einer Antwort willen geäußerte Fragen, denen kein weiterer Aussagegehalt beizumessen ist als eben der, dass es Widersprüche gibt, die es aufzuklären gelte.

dd) Klageantrag Ziff. I 3.)

(1) Durch die Passage

*„Das Zitat aus dem Gästebuch des betroffenen Züchters vom Elbauenland: ([click hier](#)) „irrwitzige Lachnummer“ beweist der Öffentlichkeit ein erstaunliches Maß mangelnder Sachkunde. Gem. § 2.1 der Zuchtordnung des VDH sind die Rassehund-Zuchtvereine für die Überprüfung der Sachkunde und Fortbildung ihrer Züchter verantwortlich. Mag man Mängel der betagten „Schmuttertalerin“ nachsehen, die ihren Gästebucheintragen zufolge ihre eigenen züchterischen Aktivitäten vor 4 Jahren eingestellt und sich nach Spanien absentiert hat - nicht hingegen einem neu auf den Markt getretenen VDH-Erstzüchter; der auch für Veröffentlichungen auf seiner Webseite verantwortlich ist“*

wird der Eindruck erweckt, dem Kläger fehlte oder fehle es an der für die Züchtung erforderlichen Sachkunde.

Zwischen dem ersten und zweiten Satz der Passage hat der Kläger zwar weitere Ausführungen des Beklagten weggelassen, die Aussage, „*man möge Mängel .... nachsehen..., nicht hingegen ....einem ... Erstzüchter...*“ bezieht sich jedoch erkennbar auf die Ausführungen der weiteren Züchterin Lore Lutz im Gästebuch des Klägers zur Alopezie, was nach Ansicht des Beklagten ein erstaunliches Maß an mangelnder Sachkunde beweise. Der Beklagte wirft demzufolge sowohl der Züchterin Lore Lutz als auch dem Kläger fehlende Sachkunde vor.

(2) Diese Aussage stellt ein Werturteil dar. Die Sachkunde lässt sich zwar auch anhand objektiver Kriterien feststellen; dennoch steht vorliegend die Bewertung, also das Meinen, des Beklagten im Vordergrund, aufgrund der von ihm geschilderten Sachverhalte/Äußerungen im Zusammenhang mit der „Alopezie“ sei dem Kläger die Sachkunde abzusprechen. Das Element des Für-Richtig-Haltens überwiegt demzufolge.

(3) Diese Aussage stellt allerdings keinen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers dar. Insoweit wird auf die Ausführungen unter II. 2. a) bb)

(3) Bezug genommen.

ee) Klageantrag Ziff. I 4.)

(1) Die Passage

*„Anstatt mit Veröffentlichungen wie beispielsweise „irrwitzige Lachnummer“ u.a. zugleich gegen den eigenen Vorstand und den VDH zu agieren, wären Erstzüchter und beteiligte Zuchtwartin gut beraten, sich und Kaufinteressenten in Zukunft zutreffend zu informieren und keine falschen „Kaffeeklatsch“-Bescheinigungen auszustellen.“*

hat den Aussagegehalt, der Kläger habe falsche und/oder fehlerhafte Bescheinigungen betreffend der Zuchthunde erstellt.

Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut der Passage *„....wären Erstzüchter ... gut beraten, ... keine „Kaffeeklatsch“-Bescheinigungen auszustellen.“*

(2) Bei dieser Aussage handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung, da deren Überprüfung auf ihre Richtigkeit dem Beweis zugänglich ist.

(3) Diese Tatsachenbehauptung ist allerdings wahr, da der - auch vom Kläger unterzeichnete - Wurfmeldeschein vom 25.10.2012 bereits in Bezug auf die Totgeburten (4 x H und 4 x R) eine Falscheintragung enthielt. Ferner waren die Angaben zum Gewicht der Welpen unzutreffend. Durch diese Aussage droht dem Kläger auch kein Persönlichkeitsschaden, der außer Verhältnis zu den Interessen an der Verbreitung der Wahrheit steht. Eine rechtswidrige Persönlichkeitsrechtsverletzung liegt demnach nicht vor.

ff) Klageantrag Ziff. I 5.)

(1) Die Passage

*„Anstatt mit Veröffentlichungen wie beispielsweise „irrwitzige Lachnummer“ u. a. zugleich gegen den eigenen Vorstand und den VDH zu agieren, wären Erstzüchter und beteiligte Zuchtwartin gut beraten, sich und Kaufinteressenten in Zukunft zutreffend zu informieren und keine falschen „Kaffeeklatsch“-Bescheinigungen auszustellen. Wer Kaufinteressenten allerdings entgegen der Realität bewusst falsch informiert, und überdies gegen die ihn verpflichtenden Zuchtordnungen hetzt, riskiert (einmal auf das Zivilrecht beschränkt) Vorhalte wie z.B. Vorsatz und Arglist.“*

hat den Aussagegehalt, der Kläger habe vorsätzlich und/oder arglistig unzutreffende Informationen betreffend seiner Zuchthunde erteilt, dies insbesondere gegenüber Käufern und/oder Kaufinteressenten. Der Kern der Aussage besteht darin, der Kläger habe Kaufinteressenten zum einen in Bezug auf die Welpen (falsche Angaben im Wurfmeldeschein) zum anderen hinsichtlich der Mutterhündin (Verschweigen einer Hüftdysplasie Typ C) getäuscht.

(2) Diese Tatsachenbehauptung ist jedoch wahr. Bzgl. der unzutreffenden Informationen über die Welpen wird auf die Ausführungen unter II. 2. a) ee) (3) verwiesen. Auch hinsichtlich der Mutterhündin Elisa von der Lärchenhöhe hat der Kläger getäuscht, nachdem in ihrem Ahnennachweis der Zuchtbuchstelle des Vereins für Deutsche Spitze e.V. eine leichte HD-Erkrankung (Typ C) vermerkt ist, der Kläger dies jedoch bei der auf seiner Internetseite dargestellten „Ahnentafel“ verschweigt.



gg) Klageantrag Ziff. I 6.)

(1) Durch die Passage

*„Im konkreten Fall bot der VDH-Züchter per Internet den Wurf von 7 (sieben) Wolfsspitzwelpen an. Zitat: "Nachwuchs im Elbauenland!!! Elisa von der Lärchenhöhe & Leo vom Schmuttertäl sind stolz auf ihre ersten Welpen geboren am 1. September 2012. Elisa hat bei auflaufendem Wasser (in Tidengewässern die Zeit von Niedrigwasser (Ebbe) bis Hochwasser (Flut) - und am frühen Morgen nach dem Blue Moon die 7 Wolfsspitzwelpen geworfen." (click hier) Per Mail wiederholte er auch die mündliche Information betr. "die beiden Mädchen" nebst Fotos. Beide Behauptungen des VDH-Züchters entsprechen nicht der Realität. Es wird auf den mit dem VDH-Siegel versehenen "Ahnennachweis" als veröffentlichtem Bestandteil von Punkt (1.) "Verheimlichung der HD" verwiesen. Dieser weist 3 (drei) Mädchen aus und keineswegs nur 2 (zwei). Die Vorstellung der zum Kauf angebotenen (weiblichen) Welpen war irreführend:"*

wird der Eindruck erweckt, der Kläger habe irreführende Kaufangebote unterbreitet.

Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut, da der Beklagte am Ende der Passage ausführt: *„Die Vorstellung der zum Kauf angebotenen (weiblichen) Welpen war irreführend“.*

(2) Insoweit handelt es sich um ein Werturteil. Der Beklagte nennt zwar im Zusammenhang mit der Aussage zwei Sachverhalte, denen Tatsachen zu Grunde liegen; ob sich daraus jedoch eine Irreführung ergibt, unterliegt ausschließlich einer Bewertung, die richtig, aber auch falsch sein kann. Demzufolge liegt auch in diesem Fall der Schwerpunkt auf dem Meinen und Dafürhalten.

(3) Diese Aussage stellt allerdings keinen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers dar. Insoweit wird auf die Ausführungen unter II. 2. a) bb)

(3) Bezug genommen. Hinzu kommt, dass dieses Werturteil auf wahren Tatsachenbehauptungen beruht.

hh) Klageantrag Ziff. I 7.)

(1) Durch die Passage

*„Weiterhin muss der Zustand der Welpen und der Mutterhündin, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere beschrieben werden. Fellverlust bis hin zur Nacktheit der konkreten Mutterhündin muss (!) als ins Auge fallende Auffälligkeit unabdingbar festgehalten werden. Der Käufer ist hiervon VOR Kauf unverzichtbar in Kenntnis zu setzen, insbes. angesichts der wissenschaftlichen Möglichkeiten weiterer bedrohlicher Krankheiten bis hin zu Erbkrankheiten der ALOPECIA . Einige Monate NACH(!) Kauf erfolgte auf der Internetseite des Züchters lediglich ein vager Hinweis auf das unschöne Äußere der Mutterhündin durch den Fellverlust. (click hier) Das reicht nicht !“*

wird der Eindruck erweckt, der Kläger habe gegen vertragliche und/oder gesetzliche Informationspflichten im Rahmen seines Welpenhandels verstoßen.

Der Beklagte wirft dem Kläger in dieser Passage - zusammengefasst - vor, über den Zustand der Welpen und der Mutterhündin vor Abschluss des Kaufvertrages pflichtwidrig nicht hinreichend informiert zu haben.

(2) Auch bei dieser Aussage handelt es sich um ein Werturteil. Die Aussage stellt eine Rechtsauffassung dar, ohne dass beim Leser zugleich die Vorstellung von konkreten, in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorgerufen wird, die als solche einer Überprüfung mit den Mitteln des Beweises zugänglich sind (vgl. BGH NJW 2005, 279 - zitiert nach juris). Umstände, aus denen sich eine Informationspflicht ergeben sollen, werden einem verständigen und unvoreingenommenen Leser nicht mitgeteilt.

(3) Diese Aussage stellt allerdings keinen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers dar. Insoweit wird auf die Ausführungen unter II. 2. a) bb)

(3) Bezug genommen.

ii) Klageantrag Ziff. I 8.)

(1) Die Passage

*„Anstatt mit Veröffentlichungen wie beispielsweise „irrwitzige Lachnummer“ u.a. zugleich gegen den eigenen Vorstand und den VDH zu agieren, wären Erstzüchter und beteiligte*

*Zuchtwartin gut beraten, sich und Kaufinteressenten in Zukunft zutreffend zu informieren und keine falschen „Kaffeeklatsch“-Bescheinigungen auszustellen. Wer Kaufinteressenten allerdings entgegen der Realität bewusst falsch informiert, und überdies gegen die ihn verpflichtenden Zuchtordnungen hetzt, riskiert (einmal auf das Zivilrecht beschränkt) Vorhalte wie z.B. Vorsatz und Arglist.“*

hat den Aussagegehalt, der Kläger verstoße und/oder hetze gegen Zuchtordnungen oder die jeweiligen Durchführungsverordnungen.

Dies ergibt sich aus der Formulierung „ *Anstatt mit Veröffentlichungen ... u.a. zugleich gegen den Vorstand zu agieren, wären Erstzüchter ... gut beraten ... keine falschen „Kaffeeklatsch“-Bescheinigungen auszustellen. Wer ... und überdies gegen die ihr verpflichtenden Zuchtordnungen hetzt ...“.*

(2) Diese Aussage enthält in trennbarer Weise sowohl eine Aussage in tatsächlicher Hinsicht - Verstoß gegen die Zuchtordnung - als auch eine subjektive Wertung - Hetze gegen die Zuchtordnungen bzw. Durchführungsverordnungen.

(3) Was die Tatsachenbehauptung betrifft, ist diese allerdings wahr, nachdem der nach § 7 der Zuchtordnung des Vereins für Deutsche Spitze e.V. i.V.m. Ziff. 4 § 3, 3.7 der entsprechenden Durchführungsverordnung einzureichende Wurfmeldeschein die bereits beschriebenen Fehler im Zusammenhang mit der Angabe der Totgeburten und des Gewichts der Welpen enthielt und somit gegen diese Vorschriften verstoßen wurde.

Hinsichtlich des Werturteils, der Kläger hetze gegen die Zuchtordnungen bzw. Durchführungsverordnungen, vermag der Senat indes kein berechtigtes Interesse an einer entsprechenden Äußerung zu erkennen. Der Beklagte konnte auch in der mündlichen Verhandlung am 16.04.2014 nicht ansatzweise plausibel darlegen, aus welchen Umständen er diese Überzeugung erlangen durfte. Bei seiner Anhörung räumte er vielmehr ein, dass sich lediglich die Züchterin Lore Lutz gegenüber der Zuchtordnungen ablehnend geäußert habe. Diese Äußerung des Beklagten ist daher als Schmähkritik zu bewerten.

Eine rechtswidrige Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers liegt demnach vor.

(4) Die für einen Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr besteht zweifelsohne, nachdem sich diese Textpassage weiterhin auf der Internetseite des Beklagten befindet.

jj) Klageantrag Ziff. I 9.)

(1) Mit den Passagen

*„Im konkreten Fall bot der VDH-Züchter per Internet den Wurf von 7 (sieben) Wolfsspitzwelpen an. Zitat: "Nachwuchs im Elbauenland!!! "*

und/oder

*„Der Rüde Leo vom Schmuttertal wird durch den Züchter beschrieben mit: Wurftag 08.06.2007; Leo ist: HD-frei, ED-frei, PHPT negativ Cornell University - R.E. Goldstein, Auslesezeit, Auslesegruppe, DNA hinterlegt GenoCanin Universitäts Kassel, Spermogramm erstellt. Von HD bei Elisa von der Lärchenhöhe und bei der Mutter des Rüden Leo vom Schmuttertal, Gypsi vom Schmuttertal, wurde durch niemanden informiert; weder auf der Webseite des Züchters noch in vor Kauf gewechselten Mails noch im schriftlichen Kaufvertrag noch sonstwie"*

und/oder

*„Es entspricht keinesfalls tierschutzrechtlichen Grundforderungen, eine Rasse lobend anzupreisen als angeblicher "Urtyp" des Hundes, angeblich "dem Wolf sehr nahe" und angeblich lebenslang keinen Tierarzt benötigend wegen angeblich nicht existenter gesundheitlicher Probleme - in Wirklichkeit jedoch eine Fülle z.T erblich bedingter erheblicher Krankheiten zuchtmäßig zu multiplizieren und solche Hunde dann auch noch Kaufinteressenten als "Auslesegruppe" und "Auslesezeit" zu offerieren."*

und/oder

*„...HD, Alopecie und andere erbliche und erhebliche Krankheiten sind auch weder hundetypisch noch wolfstypisch. Solche Krankheiten und andere zu züchten, ist tierschutzwidrig..."*

wird zum Ausdruck gebracht, der Kläger habe tierschutzwidrig gezüchtet und/oder sich tierschutzwidrig verhalten.

Aus dem Gesamtkontext der Passagen ergibt sich, dass der Beklagte dem Kläger vorwirft, Hunde mit Veranlagung zur HD und Alopezie zu züchten, was tierschutzwidrig sei.

(2) Diese Aussage stellt ebenfalls ein Werturteil dar. Der Begriff „tierschutzwidrig“ ist nicht näher definiert und bietet daher einen weiten Beurteilungsspielraum bei der Einstufung eines Verhaltens als tierschutzwidrig. Die Aussage zeichnet sich daher durch das Element des Meinens und des Für-Richtig-Haltens aus.

(3) Mit dieser Aussage wird jedoch nicht in rechtswidriger Weise in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers eingegriffen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter II. 2. a) bb) (3) Bezug genommen.

kk) Klageantrag Ziff. I 10.)

(1) Die Passagen

*„KONKRETER FALL 2012 zur Information Verheimlichung der HD Der Rüde Leo vom Schmuttertäl wird durch den Züchter beschrieben mit: Wurftag 08.06.2007; Leo ist: HD-frei, ED-frei, PHPT negativ Cornell University - R.E. Goldstein, Auslesezeit, Auslesegruppe, DNA hinterlegt GenoCanin Universitäts Kassel, Spermogramm erstellt. Von HD bei Elisa von der Lärchenhöhe und bei der Mutter des Rüden Leo vom Schmuttertäl, Gypsi vom Schmuttertäl, wurde durch niemanden informiert, weder auf der Webseite des Züchters noch in vor Kauf gewechselten Mails noch im schriftlichen Kaufvertrag noch sonstwie.“*

und/oder

*„Sollen Käufer etwa zum Baden der Hunde in Flüssen oder Überschwemmungsgebieten trotz Tiefsttemperaturen im Winter motiviert werden mit der Gefahr Arthrose u. a. hervorzurufen, um von einer erblichen Belastung mit HD pp abzulenken und Gesundheitsschäden den Käufern anlasten zu können? Dies deutet der Kaufvertrag dieses Züchters jedenfalls an, auf den unter Unterpunkt (4.) eingegangen wird...“*

beinhalten die Aussage, der Kläger verheimliche Krankheiten seiner Zuchthunde und/oder bedeutende gesundheitliche Risiken für seine Zuchthunde und/oder deren Nachkommen, insbesondere HD (Hüftgelenksdysplasie) und/oder habe solche Krankheiten und/oder Risiken verheimlicht.

Diese Passagen enthalten den an den Kläger gerichteten Vorwurf, weder über die HD bei der Mutterhündin Elisa von der Lärchenhöhe noch über die HD bei der Mutterhündin des Deckrüden Leo vom Schmuttertäl informiert zu haben und durch Baden der Hunde in Flüssen oder Überschwemmungsgebieten von einer erblichen Belastung mit HD abzulenken.

(2) Bei dieser Aussage handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung, nachdem die Frage der Verheimlichung von Risiken und Krankheiten bei den Zuchthunden und deren Nachkommen dem Beweis zugänglich ist.

(3) Diese Behauptung ist ebenfalls wahr. Ausweislich des als Anlage B 8 vorgelegten Ahnennachweises der Zuchtbuchstelle des Vereins für Deutsche Spitze besteht bei der Mutterhündin Elisa von der Lärchenhöhe eine HD Grad C. Nach den Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung des VDH, dort Stichwort: Zuchtprogramme/Zuchtstrategien, III Bekämpfung der Hüftgelenksdysplasie (HD), Ziff. 3, bedeutet dies eine leichte Hüftgelenksdysplasie, die allerdings nach Ziff. 12 bereits zu Einschränkungen bei der Zucht führt. Diese leichte Erkrankung an HD weist jedoch die vom Kläger auf seiner Internetseite als „Ahnentafel“ bezeichnete Abstammungsübersicht bzgl. der Mutterhündin, welche in ihrer Darstellung nahezu identisch mit dem Ahnennachweis der Zuchtbuchstelle ist, nicht aus. Der Kläger verheimlicht demnach eine bei der Mutterhündin vorliegende Erkrankung.

II) Klageantrag Ziff. I 11.)

(1) Die Passage

*„Die immerhin die Zucht ggf. ausschließenden Fehler hätten bei der Wurfabnahme auch vorliegend festgehalten werden müssen“*

hat lediglich den Aussagegehalt, vom Kläger gezüchtete Welpen seien mit Mängeln und/oder Fehlern behaftet gewesen. Entgegen der Ansicht des Klägers ergibt sich aus

der Formulierung nicht, dass vor allem zuchtausschließende Fehler vorliegen würden. Das Wort „gegebenenfalls“ ist in diesem Zusammenhang als „möglicherweise“ zu verstehen. Der Beklagte hat somit gerade offengelassen, ob es sich um zuchtausschließende Fehler/Mängel handelt.

(2) Diese Tatsachenbehauptung ist jedoch als unwahr zu behandeln, da der Beklagte Mängel bei den Welpen nicht nachzuweisen vermochte. Soweit der Beklagte seine Äußerung damit rechtfertigt, die Welpen hätten eine Fellfärbung aufgewiesen, die vom FCI-Standard abgewichen sei, ist dieser Umstand nicht geeignet, eine Mangelhaftigkeit zu begründen. Es kann dahinstehen, ob eine Abweichung vom FCI-Standard tatsächlich vorlag und dies bereits einen Mangel darstellte, da es allgemein bekannt ist, dass Welpen im Laufe der Zeit ihre Fellfärbung noch ändern. Demzufolge kann aus der Fellfärbung im Welpenstadium nicht auf eine Abweichung von aufgestellten Standards geschlossen werden.

Eine rechtswidrige Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers liegt demnach vor.

(3) An der Wiederholungsgefahr bestehen keine Zweifel.

mm) Klageantrag Ziff. I 12.)

(1) Die Passage

*„Diese urkundlich offiziell belegten und mit dem Siegel des VdH verbundenen Tatsachen sind dem Verein deutscher Spitze in Person seines Vorsitzenden, Herrn Peter Machetanz, und damit allen seinen Verantwortlichen bekannt, ebenso dem verantwortlichen Zuchtwart Frau Gabriele Gamalski als 2. Vorsitzender dieses Vereins und für die Welpenvermittlung verantwortlich und nicht zuletzt auch dem Welpenzüchter selbst. Die durch Urkundsbeweis belegten HD-Risiken, die vor der Wurfpaarung allen Verantwortlichen des Vereins deutscher Spitze bekannt waren, wurden anscheinend wider besseres Wissen, möglicherweise vorsätzlich oder arglistig, vielleicht auch in Täuschungsabsicht durch die verantwortliche Zuchtwartin und 2. Vereinsvorsitzende Frau Gabriele Gamalski als angeblich "unzutreffend" Zeugen gegenüber in Abrede gestellt und dies als ihre offizielle "Stellungnahme" via Mail vom 24.01.2013 mitgeteilt. Soll das Seriosität sein? Soll das ernsthaft "Seriosität" des "anerkannten" VdH-Mitglieds Verein deutscher Spitze und dessen verantwortlicher Personen sowie des Züchters charakterisieren? Oder soll dem Rat von TASSO gefolgt werden und das Verhalten zur Strafanzeige gebracht werden?“*

hat den Sinngehalt, der Kläger habe offenzulegende gesundheitliche Mängel und/oder offenzulegende gesundheitliche Risiken von Zuchthunden verheimlicht und/oder vertuscht und/oder unzutreffend bestritten.

(2) Auch bei dieser Aussage handelt es sich um eine wahre Tatsachenbehauptung. In soweit gelten die Ausführungen unter II. 2. a) kk) (2) und (3) entsprechend.

nn) Klageantrag Ziff. I 13.)

(1) Die Passage

*„Haben Sie den Eindruck, dass es sich um die e i g e n e n Welpen handelt? ... Möglich wäre folgende Tatsache: Der Welpenhändler präsentiert Ihnen eine A l i b i - H ü n d i n.“ Im konkreten Fall bot der VDH-Züchter Willert per Internet den Wurf von 7 (sieben) Wolfsspitzwelpen an. Zitat: "Nachwuchs im Elbauenland!!! Elisa von der Lärchenhöhe & Leo vom Schmuttertäl sind stolz auf ihre ersten Welpen geboren am 1. September 2012. Elisa hat bei auflaufendem Wasser (in Tidengewässern die Zeit von Niedrigwasser (Ebbe) bis Hochwasser (Flut) - und am frühen Morgen nach dem Blue Moon die 7 Wolfsspitzwelpen geworfen." (click hier) Per Mail wiederholte er auch die mündliche Information betr. "die beiden Mädchen" nebst Fotos. Beide Behauptungen des VDH-Züchters entsprechen n i c h t der Realität. Es wird auf den mit dem VDH-Siegel versehenen "Ahnennachweis" als veröffentlichtem Bestandteil von Punkt (1.) "Verheimlichung der HD" verwiesen. Dieser weist 3 (drei) Mädchen aus und keineswegs nur 2 (zwei). Die Vorstellung der zum Kauf angebotenen (weiblichen) Welpen war i r r e f ü h r e n d. Ferner wird auf den gleichfalls veröffentlichten "Wurfmeldeschein" vom 25.10.2012 als Bestandteil von Punkt (2.) "Verweigerung Wurfabnahmeprotokoll" verwiesen. Wörtlich ist dort sowohl durch den VDH-Züchter Willert als auch durch den VDH-Zuchtwart Frau Gabriele Gamalski die Erklärung abgegeben worden, der Wurf habe 8 (acht) Welpen ausgewiesen. 4 männliche TOTGEBURTEN und 4 weibliche TOTGEBURTEN. Nach Adam Riese für alle, die zählen können: 4 + 4 = 8 Der identische Wurfmeldeschein enthält die hiervon abweichende, ebenfalls durch beide Personen persönlich unterzeichnete Erklärung, der Wurf habe aus 8 (acht) Welpen bestanden, wovon 1 (ein) Welpen vor der Wurfabnahme GESTORBEN sei. Was soll denn nun objektiv richtig beurkundet worden sein? 7 Welpen, hiervon 2 Weibchen? Oder 8 Welpen, hiervon 3 Weibchen? Oder ein verstorbener Welpen? Oder 8 Totgeburten? Und wo sind dann die verkauften Welpen her?"*

enthält nicht die Aussage, bei den vom Kläger gezüchteten Welpen handele es sich um „Wühltischwelpen“ und/oder „Billigwelpen“.



Der Beklagte führt in dieser Passage zwar zahlreiche Ungereimtheiten im Zusammenhang mit dem Ausfüllen des Wurfmeldescheins vom 25.10.2012 an; allein aus der Frage am Ende der Passage „Und wo sind dann die verkauften Welpen her?“ ergibt sich der vom Kläger angenommene Sinngehalt indes nicht. Diese Frage stellt lediglich eine Folgefrage der vorherigen Frage „Oder 8 Totgeburten?“ dar, welche sich wiederum darauf bezieht, dass im Wurfmeldeschein im Widerspruch zu weiteren Angaben 4 weibliche und 4 männliche Hunde als totgeboren bestätigt wurden. Demzufolge handelt es sich um eine offene und nicht nur um eine mit einem Aussagegehalt versehene rhetorische Frage. Diese Aussage stellt lediglich einen Denkanstoß dar. Eine unabweisliche Schlussfolgerung wird einem durchschnittlichen Leser damit nicht nahegelegt.

oo) Klageantrag Ziff. I 14.)

(1) Die Passagen

*„...Diese urkundlich offiziell belegten und mit dem Siegel des VdH verbundenen Tatsachen sind dem Verein deutscher Spitze in Person seines Vorsitzenden, Herrn Peter Machetanz, und damit allen seinen Verantwortlichen bekannt, ebenso dem verantwortlichen Zuchtwart Frau Gabriele Gamalski als 2. Vorsitzender dieses Vereins und für die Welpenvermittlung verantwortlich und nicht zuletzt auch dem Welpenzüchter selbst. Die durch Urkundsbeweis belegten HD-Risiken, die vor der Wurfpaarung allen Verantwortlichen des Vereins deutscher Spitze bekannt waren, wurden anscheinend wider besseres Wissen, möglicherweise vorsätzlich oder arglistig, vielleicht auch in Täuschungsabsicht durch die verantwortliche Zuchtwartin und 2. Vereinsvorsitzende Frau Gabriele Gamalski als angeblich "unzutreffend" Zeugen gegenüber in Abrede gestellt und dies als ihre offizielle "Stellungnahme" via Mail vom 24.01.2013 mitgeteilt. Soll das Seriosität sein? Soll das ernsthaft "Seriosität" des "anerkannten" VdH-Mitglieds Verein deutscher Spitze und dessen verantwortlicher Personen sowie des Züchters charakterisieren? Oder soll dem Rat von TASSO gefolgt werden und das Verhalten zur Strafanzeige gebracht werden?“*

und/oder

*„Diese Klausel ist Bestandteil eines schriftlichen Kaufvertrages des „Züchter Bernd Willert, Neuer Hagen 22, 21436 Marschacht“ mit von ihm vorformulierten Bedingungen. Der falsche Terminus „Konventionalstraße“ (statt Konventionalstraße) steht so wörtlich im durch den Züchter Bernd Willert vorformulierten Kaufvertrag. Zwei Welpen zum Preis von jeweils 950,00 € = 1.900,00 € wurden nicht durch ihn, sondern durch Dritte angeliefert, die sich als seine Ehe-*

*frau und deren Schwägerin vorstellten. Solche und ähnliche Vertragsstrafen sind nach §§ 305 ff BGB unwirksam. Der konkret zitierte Züchter ist anwaltlich beraten. Ein anwaltlich beratener seriöser Züchter weiß dies. Soll der Kaufvertrag durch den Züchter und seine Anwältin etwa wider besseres Wissen bestritten werden? Soll das seriöse „Haftung des Verkäufers“ demonstrieren? Vor solchen Kaufverträgen sollten der VDH und dessen Verbände WARNEN“*

enthalten die Aussage, der Kläger habe unseriösen Welpenhandel betrieben und/oder betreibe unseriösen Welpenhandel.

Aus den beanstandeten Textpassagen ergibt sich dieser Sinngehalt durch die Darstellungen der nach Ansicht des Beklagten vorliegenden Missstände, die jeweils mit den Fragen enden „Soll das Seriosität sein? Soll das ernsthaft Seriosität ... charakterisieren?“ und „Soll das seriöse „Haftung des Verkäufers“ demonstrieren? Diese Fragen sind aufgrund des vorangestellten angeblich zu missbilligenden Verhaltens des Klägers und des VDH als rhetorische Fragen zu bewerten. Darüber hinaus ergibt sich aus der weiteren Formulierung „Vor solchen Kaufverträgen sollte der VDH und dessen Verbände WARNEN“, dass der Beklagte dem Kläger ein unseriöses Geschäftsgebaren vorwirft.

(2) Bei dieser Aussage handelte es sich indes um ein Werturteil, da „etwas für unseriös halten“ eine subjektive Wertung ist.

(3) Diese Aussage stellt allerdings keinen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers dar. Insoweit wird auf die Ausführungen unter II. 2. a) dd) (3) Bezug genommen. Hinzu kommt, dass der Beklagte angesichts der unvollständigen Informationen hinsichtlich der Erkrankung der Mutterhündin Lisa von der Lärchenhöhe an HD begründeten Anlass zu der Annahme haben durfte, der Kläger verhalte sich nicht korrekt.

pp) Klageantrag Ziff. I 15.)

Durch die Passage

*„Die VdH-Zucht-Ordnung nebst Durchführungsbestimmungen (click: Text im Internet) ist lt. Text eine „Rahmenordnung“. Sie legt die Mindestanforderungen für die Zucht von Hunden unter Beachtung des Tierschutzgesetzes sowie der Bestimmungen der FCI in der jeweils gültigen Fassung fest, die von den Rassehunden-Zuchtvereinen des VdH eingehalten*

*und rassespezifisch ergänzt werden müssen... Gerade die Hervorhebung als „eine der strengsten Zuchtordnungen der Welt mit hohen Qualitätsstandards“ und des VdH-Gütesiegels, ferner die zahllosen möglichen Preisauszeichnungen auf unzähligen Hundeausstellungen nebst Vergabe nationaler und internationaler „Champion“-Titel durch den VdH und Wertungen der Hunde als „vorzüglich“ und Zucht-„Auslesegruppe“ u.a.m. gebieten als MINIMUM eine Information durch Verkäufer bzw. Züchter, wie dies von nicht dem VdH verbundenen und als „Mafia“ angegriffenen Verkäufern von „Wühltischwelpen“ zwingend verlangt wird. Nur wenn ein Interessent von Krankheiten informiert wird, kann er entscheiden, ob er das Risiko z.B. schwerer HD-Arthrose-Schäden in Kauf nehmen will oder nicht. KONKRETER FALL 2012 zur Verheimlichung der HD“*

wird nicht zum Ausdruck gebracht, der Kläger halte die Mindestanforderungen für eine Hundezucht nicht ein und/oder habe diese nicht eingehalten.

Der Beklagte vermittelt mit den Ausführungen in der Passage einem unvoreingenommenen und verständigen Leser nicht den Eindruck, dass nach der Zuchtordnung des VDH eine Informationspflicht gegenüber Käufern besteht, die der Kläger nicht erfüllt hat, sondern beanstandet lediglich, dass die vom VDH geforderte Informationspflicht für Züchter, welche diesem nicht angehören, nicht ebenso für Mitglieder des VDH gelten würde, also mit unterschiedlichem Maß gemessen werde.

qq) Klageantrag Ziff. I 16.)

(1) Die Passagen

*„Die durch Urkundsbeweis belegten HD-Risiken, die vor der Wurfpaarung allen Verantwortlichen des Vereins deutscher Spitze bekannt waren, wurden anscheinend wider besseres Wissen, möglicherweise vorsätzlich oder arglistig, vielleicht auch in Täuschungsabsicht durch die verantwortliche Zuchtwartin und 2. Vereinsvorsitzende Frau Gabriele Gamalski als angeblich „unzutreffend“ Zeugen gegenüber in Abrede gestellt und dies als ihre offizielle „Stellungnahme“ via Mail vom 24.01.2013 mitgeteilt. Soll das Seriosität sein? Soll das ernsthaft „Seriosität“ des „anerkannten“ VdH-Mitglieds Verein deutscher Spitze und dessen verantwortlicher Personen sowie des Züchters charakterisieren? Oder soll dem Rat von TASSO gefolgt werden und das Verhalten zur Strafanzeige gebracht werden?“*

und/oder

*„Im konkreten Fall hat der konkrete VDH-Züchter der „Wolfsspitze vom Elbauenland“ sogar mit verleumderischem In-Umlaufbringen absurdester Unterstellungen versucht, nicht nur eine Veröffentlichung des konkreten Mandats-Vorgangs eines beanstandeten Kaufs der Wolfsspitze-Welpen Alice vom Elbauenland und Arwen vom Elbauenland auf der Unterseite „Welpenhandel“, sondern die ganze Webseite von Rechtsanwalt Schwarz löschen zu lassen.“*

wird nicht zum Ausdruck gebracht, der Kläger habe im Rahmen seiner Hundezucht strafrechtlich relevantes Verhalten verwirklicht.

Die erste Passage betrifft lediglich das Verhalten der verantwortlichen Zuchtwartin und 2. Vereinsvorsitzenden Frau Gamalski. In der zweiten Passage wirft der Beklagte dem Kläger zwar ein strafrechtlich relevantes Verhalten - „*verleumderisches In-Umlaufbringen absurder Unterstellungen*“- vor, allerdings bezieht sich diese Äußerung nur auf das Vorgehen des Klägers gegen den Beklagten hinsichtlich dessen „Veröffentlichungen“. Ein strafrechtliches Verhalten des Klägers im Zusammenhang mit der Züchtung von Hunden wird mit dieser Äußerung somit nicht zum Ausdruck gebracht.

rr) Klageantrag Ziff. I 17.)

(1) Durch die Passage

*„Das durch den "1. Präsident des Vereins für Deutsche Spitze" gepriesene Buch "Der Wolfsspitze/Keeshond" von Frau Britta Schweikl in der Auflage von Dezember 2012 beschreibt auf S. 379 das aus ihren Erfahrungen resultierende Durchschnittsgewicht von Wolfsspitze-Welpen im Alter von 8 Wochen mit 4780 Gramm, wobei die kleinsten immerhin noch 3,4 und 3,5 kg wogen. Aus der Anlage (Wurfmeldebescheinigung vom 25.10.2012) ist ersichtlich, dass demgegenüber die konkreten Welpen mit 2.650, 2.950, 3.000 Gramm pp auffallen.“*

wird zum Ausdruck gebracht, die Zuchtwelpen des Klägers hätten ein auffällig niedriges Gewicht gehabt.

Dies ergibt sich aus der Darstellung des Durchschnittsgewichts von Welpen im Alter von 8 Wochen mit 4.780 g und den weiteren Ausführungen des Beklagten, dass demgegenüber die erworbenen Welpen aus der Zucht des Klägers mit 2.650 g und 2.950 g auffallen würden.

(2) Bei dieser Äußerung handelt es sich um ein Werturteil. Die Aussage, es liege ein auffällig niedriges Gewicht vor, zeichnet sich durch eine subjektive Bewertung und daher durch ein Meinen aus.

(3) Diese Aussage stellt jedoch keinen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers dar. Insoweit wird auf die Ausführungen unter II. 2. a) bb) (3) Bezug genommen. Überdies sind die der Wertung zu Grunde liegenden Tatsachen - Gewicht der erworbenen Welpen - wahr.

ss) Klageantrag Ziff. I 18.)

(1) Durch die Passagen

*"Anlässlich der Wurfabnahme getroffene Feststellungen sind auf den Formularen "Wurfmeldeschein" u n d "Zuchtwartprotokoll" zu dokumentieren und durch Unterschrift von Zuchtwart und Züchter zu bestätigen." "Zur Wurfeintragung sind beim Zuchtbuchamt einzureichen: 1. Wurfmeldeschein 2. Zuchtwartprotokoll" Im konkreten Fall machte der Züchter trotz substantiierter Begründung mehrfacher schriftlicher Aufforderungen keine Angaben und legte keinerlei Nachweis von Entwurmungen vor: Trotz Anforderung der Vorlage des Wurfabnahmeprotokolls wurde auch dieses n i c h t vorgelegt - weder durch den Züchter Willert noch durch die gleichfalls dieserhalb angeschriebene verantwortliche Zuchtwartin Frau Gabriele Gamalski"*

und/oder

*„Ob das vom VdH empfohlene Wurfabnahmeprotokoll im konkreten Fall überhaupt existiert, ist bis heute ungeklärt und angesichts der Vorgehensweisen der für die Zucht Verantwortlichen zweifelhaft.“*

wird nicht der Eindruck vermittelt, eine ordnungsgemäße Wurfabnahme von Zuchtwelpen des Klägers habe nicht stattgefunden.

Der Beklagte lässt bei seinen Ausführungen ausdrücklich offen, ob das Wurfabnahmeprotokoll tatsächlich existiert und meldet insoweit lediglich Zweifel an und begründet dies mit der Vorgehensweise der für die Zucht Verantwortlichen.

tt) Klageantrag Ziff. I 19.)

(1) Durch die Passage

*"Anlässlich der Wurfabnahme getroffene Feststellungen sind auf den Formularen "Wurfmeldeschein" und "Zuchtwartprotokoll" zu dokumentieren und durch Unterschrift von Zuchtwart und Züchter zu bestätigen." "Zur Wurfeintragung sind beim Zuchtbuchamt einzureichen: 1. Wurfmeldeschein 2. Zuchtwartprotokoll" Im konkreten Fall machte der Züchter trotz substantiiert Begründung mehrfacher schriftlicher Aufforderungen keine Angaben und legte keinerlei Nachweis von Entwurmungen vor. Trotz Anforderung der Vorlage des Wurfabnahmeprotokolls wurde auch dieses nicht vorgelegt - weder durch den Züchter Willert noch durch die gleichfalls dieserhalb angeschriebene verantwortliche Zuchtwartin Frau Gabriele Gamalski."*

wird nicht zum Ausdruck gebracht, der Kläger habe die Herausgabe des Wurfabnahmeprotokolls pflichtwidrig verweigert.

In der beanstandeten Passage führt der Beklagte lediglich aus, dass trotz Aufforderung weder der Kläger noch die Zuchtwartin Gamalski das Wurfabnahmeprotokoll vorgelegt hätten. Dass der Kläger hierzu verpflichtet gewesen sei und demzufolge pflichtwidrig die Herausgabe verweigert habe, ergibt sich aus der Passage nicht.

uu) Klageantrag Ziff. I 20.)

(1) Der Passage

*„Im konkreten Fall machte der Züchter trotz substantiiert Begründung mehrfacher schriftlicher Aufforderungen keine Angaben und legte keinerlei Nachweis von Entwurmungen vor. Trotz Anforderung der Vorlage des Wurfabnahmeprotokolls wurde auch dieses nicht vorgelegt - weder durch den Züchter Willert noch durch die gleichfalls dieserhalb angeschriebene verantwortliche Zuchtwartin Frau Gabriele Gamalski. Stattdessen übersandte der Züchter erstmals Mitte Dezember 2012 (ca 2 Monate nach Kauf) den als Pdf-Datei beigefügten "Wurfmeldeschein": Wurfmeldeschein 25.10.2012 ausgefüllt und unterzeichnet durch die Zuchtwartin Frau Gabriele Gamalski 25.10.2012 Wurfmeldeschein Elbaugebiet vom 25.10.2012 Adobe Acrobat Dokument [494.5 KB] Download Entwurmungen sind auf dem zur Information der breiten Öffentlichkeit hiermit ins Internet gestellten "Wurfmeldeschein" der Zuchtwartin Frau Gabriele Gamalski vom 25.10.2012 nicht ausgeschrieben. Der vorstehend veröffentlichte Wurfmeldeschein vom 25.10.2012 ist lt. Behauptung der Zuchtwartin Frau Gabriele Gamalski per Mail vom 20.12.2012 durch sie persönlich ausgefüllt worden. Sie*

*behauptet zwar pauschal und unbewiesen die zusätzliche Existenz eines von ihr angeblich auch am 25.10.2012 gefertigten und unterzeichneten zusätzlichen "Wurfabnahmeprotokolls". Das durch sie behauptete Wurfabnahmeprotokoll wurde n i c h t vorgelegt - weder durch den Züchter Willert noch durch den Zuchtwart Gamalski noch durch den Verein für deutsche Spitze. Eine Offenlegung von Entwurmungen erfolgte n i c h t, obgleich dies Grund der Anfragen war. Das in der Wurfmeldebescheinigung angegebene G e w i c h t der Welpen am Tag der behaupteten Wurfabnahme begründet weitere Zweifel an der Seriosität der Vornahme vorgesehener bzw. vorgeschriebener Entwurmungen"*

kann nicht der Sinngehalt entnommen werden, der Kläger habe Zuchthunde pflichtwidrig nicht entwurmt und/oder pflichtwidrig unzureichend entwurmt und/oder Entwurmungen von Zuchthunden pflichtwidrig nicht dokumentiert und/oder Entwurmung von Zuchthunden pflichtwidrig nicht offengelegt und/oder Entwurmung von Zuchthunden pflichtwidrig nicht nachgewiesen.

Der Beklagte äußert am Ende dieser Passage zwar Zweifel hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Entwurmung, allerdings führt dies bei einem durchschnittlichen Leser nicht zwingend zu der Schlussfolgerung, der Kläger habe die Zuchthunde (Welpen) nur unzureichend oder überhaupt nicht entwurmt. Ferner kann der Äußerungen nicht entnommen werden, dass der Kläger zur Dokumentation und Offenlegung der Entwurmung verpflichtet war.

(2) Aber auch wenn eine entsprechende Tatsachenbehauptung vorläge, bestünde keine rechtswidrige Persönlichkeitsrechtsverletzung, da die Behauptung eine Verdachtsäußerung darstellen würde. Eine solche wird zwar auch bei Privatpersonen nur dann zulässig sein, wenn ein Mindestbestand an Beweistatsachen und damit hinreichende Anhaltspunkte für die Richtigkeit des Verdachts vorhanden sind sowie zugleich deutlich gemacht wird, dass es sich nur um einen Verdacht handelt (zur Verdachtsberichtserstattung der Medien: Soehring in Soehring/Hoene, a.a.O., § 16 Rn. 23 ff.), allerdings wären diese Anforderungen vorliegend erfüllt. Das relativ geringe Gewicht der Welpen bei Erwerb hätte einen ersten Anhaltspunkt für einen Wurmbefall dargestellt. Aus der Textpassage ergibt sich auch ohne weiteres, dass der Beklagte insoweit nur einen Verdacht geäußert hätte. Auch dem Erfordernis, vor der Verdachtsäußerung dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen (BGH NJW 2000, 327 - zitiert nach juris), wäre Genüge getan, nachdem der Kläger seitens des Beklagten aufgefordert worden

war, sich zur Frage der Entwurmung zu erklären und entsprechende Nachweise vorzulegen.

b) Dem Kläger steht weder nach § 12 BGB noch aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog ein Unterlassungsanspruch hinsichtlich seiner namentlichen Nennung bzw. der Nennung seines Zwingernamens „Elbauenland“ durch den Beklagten im Rahmen dessen Beiträge zu.

aa) Ein Unterlassungsanspruch aus § 12 BGB scheidet bereits daran, dass der Beklagte den Namen des Klägers nicht unbefugt i.S.d. § 12 S. 1 2. Alt. BGB gebraucht, also sich den Namen des Klägers nicht angemäÙt hat (vgl. hierzu Ellenberger in Palandt, BGB, 73. Aufl., 2014, § 12 Rn. 22).

bb) Aber auch ein Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB bzw. §§ 823 Abs. 2 BGB, 185, 186 StGB besteht nicht.

(1) Die namentliche Nennung des Klägers bzw. seines Zwingernamens „Elbauenland“ im Rahmen der kritischen Beiträge des Beklagten stellt einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers dar.

(2) Die bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit des Eingriffs vorzunehmende Abwägung (vgl. insoweit zur Namensnennung in den Medien: BGH NJW 2000, 1036 - zitiert nach juris; Soehring in Soehring/Hoene, a.a.O., § 17 Rn. 7) fällt jedoch zu Gunsten des Beklagten aus. Insoweit wird auf die Begründung unter II. 2. a) bb) (3) Bezug genommen.

c) Dem Kläger steht der geltend gemachte Auskunftsanspruch nicht zu.

Ein solcher könnte sich im Hinblick auf den vom Kläger mit der Auskunft verfolgten Zweck - Bemessung der Geldentschädigung - allenfalls aus § 242 BGB ergeben (vgl. Grüneberg in Palandt, a.a.O., § 259 Rn. 6).

Eine Geldentschädigung aufgrund der unzulässigen Äußerungen des Beklagten, der Kläger hetze gegen die Zuchtordnungen und die Welpen des Klägers seien mit Mängeln behaftet, kommt vorliegend indes nicht in Betracht.



Ein Anspruch auf Ersatz des ideellen Schadens besteht nur bei einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (BGH GRUR 1958, 408 - Herrenreiter - zitiert nach beck-online). Eine solche ist jedoch nicht zu erkennen. Da die unzulässigen Äußerungen lediglich die Sozialsphäre des Klägers betreffen, ist die Persönlichkeitsrechtsverletzung als gering zu bewerten (vgl. auch OLG Jena NJW-RR 2010, 1709 - zitiert nach juris).

Scheidet demnach ein Anspruch auf Geldentschädigung aus, besteht auch kein Auskunftsanspruch für den mit der Auskunft verfolgten Zweck, die angemessene Geldentschädigung bestimmen zu können.

d) Der Anspruch auf Feststellung, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die zukünftigen Schäden zu ersetzen, die aus den unzulässigen Äußerungen des Beklagten resultieren, ist begründet, da eine künftige Schadensfolge möglich erscheint (vgl. BGH MDR 2007, 792 - zitiert nach juris).

e) Der Anspruch auf Freistellung bzgl. der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus §§ 823 Abs. 1, 249 BGB, allerdings nur in Höhe von 201,71 € (1,3-fache Gebühr aus 1.238,10 €: 149,50 €, Pauschale: 20,00 €, zzgl. MwSt). Die Kosten der Rechtsverfolgung sind nur insoweit erstattungsfähig, als die geltend gemachten Ansprüche begründet sind (BGH NJW 1962, 637 - zitiert nach juris). Nachdem vorliegend lediglich zwei Unterlassungsbegehren berechtigt sind, denen jeweils ein Wert in Höhe von 500,00 € beizumessen ist (zum Streitwert vgl. unter III.) und die Ersatzpflicht bzgl. zukünftiger Schäden lediglich wegen zweier Verstöße besteht und somit 2/21 des Wertes des Feststellungsantrags, der sich auf sämtliche Handlungen/Äußerungen aus den Klageanträgen Ziff. I und II bezieht, zugrunde zu legen ist, mithin 238,10 €, errechnen sich die berechtigten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus einem Gegenstandswert in Höhe von 1.238,10 €.

f) Über die Hilfsanträge, die noch in erster Instanz als Hauptanträge gestellt wurden, war vorliegend nicht zu entscheiden. Diese waren ersichtlich nur für den Fall gestellt, dass die neu formulierten Klageanträge Ziff. I und III im Berufungsverfahren als unzulässig angesehen werden. Dies ist jedoch - wie unter II. 1. dargestellt - nicht der Fall.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO analog. Angesichts des nur geringfügigen Obsiegens des Klägers erscheint es angemessen, dem Kläger die gesamten Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen aufzuerlegen (vgl. zur Anwendbarkeit des § 92 Abs. 2 ZPO im Berufungsverfahren und zu Gunsten eines Beklagten: Hergert in Zöller, a.a.O., § 92 Rn. 11).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts. Die hier maßgeblichen Rechtsfragen sind höchststrichterlich entschieden. Der vorliegende Fall gibt keine Veranlassung, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen aufzuzeigen.


Auch die Streitwertfestsetzung hinsichtlich der Klageanträge Ziff. I und II beruht auf §§ 48 Abs. 1 GKG, 3 ZPO. Bei der Geltendmachung sozialer Geltungsansprüche handelt es sich zwar in der Regel um nichtvermögensrechtliche Ansprüche; dies gilt jedoch dann nicht, wenn das Rechtsschutzbegehren in wesentlicher Weise auch der Wahrung wirtschaftlicher Belange dienen soll (BGH VersR 1991, 202 - zitiert nach juris). So verhält es sich aber im vorliegenden Fall, da der Kläger mit seiner Klage auch den Zweck verfolgt, Einbußen bei seiner geldeinbringenden Hundezucht zu verhindern. Die den einzelnen Unterlassungsbegehren zugrunde liegenden Beeinträchtigungen des Klägers bewertet der Senat mit jeweils 500,00 €.

IV.

Der - nicht nachgelassene - Schriftsatz der Klägervertreterin vom 14.5.2014 gab keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung.

  
Haag  
Vors. Richter am  
Oberlandesgericht

  
Klier  
Richter am  
Oberlandesgericht

  
Dr. Schmid  
Richter am Landgericht



**Ausgefertigt - Beglaubigt**

Stuttgart, den **21. Mai 2014**

Urkundebeamter der Geschäftsstelle  
des Oberlandesgerichts

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Friedrich".

(Friedrich)

Justizfachangestellte